



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

A. Problem

1. Bei den letzten Ausländerbeiratswahlen im November 2015 ist in einer Vielzahl von Gemeinden, die zur Vorbereitung einer Wahl des Ausländerbeirats verpflichtet waren, dieses Gremium dennoch nicht zustande gekommen. Die Einbeziehung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in kommunale Entscheidungsprozesse bedarf daher einer Neuregelung. 119 Gemeinden waren 2015 verpflichtet, die Ausländerbeiratswahl vorzubereiten und einzuleiten. In 43 von diesen 119 Gemeinden kam es in Ermangelung von Wahlvorschlägen bzw. Wahlbewerbern zu einer Wahlabsage. 5 weitere Gemeinden und 2 Landkreise haben entsprechende Wahlen auf freiwilliger Basis eingeleitet. Folglich fanden in 81 Gemeinden und 2 Landkreisen Ausländerbeiratswahlen statt. In 50 Fällen gab es lediglich einen einzigen Wahlvorschlag. Die Wahlbeteiligung lag nicht nur - wie bei den drei vorherigen Ausländerbeiratswahlen - deutlich unter 10 %, sondern fiel auf einen neuen Tiefpunkt: sie betrug in den Gemeinden nur noch 6,0 %, in den beiden Landkreisen lag die Wahlbeteiligung mit 5,6 % sogar darunter.
2. Einige Vorschriften in der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung sind vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung vom 23. Dezember 2018, der jüngsten Rechtsprechung des Hess. Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts sowie neuerer Erfordernissen der Praxis, auf die insbesondere der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Rechnungshof und das Regierungspräsidium Darmstadt hingewiesen haben, nicht mehr zeitgemäß.
3. Aus den Erfahrungen der zurückliegenden Wahlen sowie aufgrund unterschiedlicher Regelungen beim Bundes- und Landeswahlrecht hat sich ergeben, dass die aktuellen wahlrechtlichen Regelungen auf Landesebene in einigen Punkten den aktuellen Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung tragen; daneben soll verfassungsrechtlicher Änderungsbedarf berücksichtigt werden.

B. Lösung

1. In Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern wird auf jeden Fall eine institutionalisierte Beteiligung ihrer ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der Kommunalpolitik sichergestellt. Dafür werden die Wahlen zum Ausländerbeirat durch eine Zusammenlegung mit dem Termin der Kommunalwahl gestärkt und eine alternative Form der Beteiligung geschaffen. Die von der Einrichtungsverpflichtung betroffenen Gemeinden erhalten die Option, anstelle des (unmittelbar gewählten) Ausländerbeirats als Hilfsorgan der Gemeindevertretung eine (mittelbar gewählte) Integrations-Kommission nach Maßgabe des § 72 HGO als Hilfsorgan des Gemeindevorstands zu bilden.

Der (unmittelbar gewählte) Ausländerbeirat bleibt auch wegen seiner zum Teil schon sehr langen Tradition in Hessen als (Grund-)Modell der Beteiligung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der Gemeindepolitik erhalten. Ausländerbeiräte wurden in einigen hessischen Gemeinden schon vor Jahrzehnten – aufgrund einer freiwilligen Organisationsentscheidung – als Ersatz für das fehlende Kommunalwahlrecht eingerichtet (vgl. Antwort des Innenministers vom 22. November 1984 auf eine Kleine Anfrage betreffend Teilnahme von Ausländern am kommunalen Geschehen = LT-Drs. 11/2450 S. 1).

Um die Ausländerbeiratswahl stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu rücken, sollen die Ausländerbeiräte in den Gemeinden, die sich nicht für die Bildung einer Integrations-Kommission entscheiden, zukünftig gleichzeitig mit den Gemeindevertretungen gewählt werden. Damit die Wahl schon mit den turnusmäßig im März 2021 stattfindenden Kommunalwahlen erfolgen kann, soll die Wahlzeit der bestehenden Ausländerbeiräte bis zum 31. März 2021 verlängert werden; die nächste im November 2020 stattfindende Wahl der Ausländerbeiräte soll entfallen. Ausländerbeiratswahlen werden insofern den Ortsbeiratswahlen gleichgestellt. Die aufgrund der Wahlen vom 29. November 2015 bestehenden gemeindlichen Ausländerbeiräte genießen bis zum Ende ihrer verlängerten Wahlzeit Bestandsschutz.

Die Bedeutung der Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und ihrer Beteiligung an der Kommunalpolitik wird insgesamt aufgewertet. Denn in Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist der institutionalisierte Dialog mit dieser Einwohnergruppe zukünftig eine Pflichtaufgabe, der nicht (mehr) ausgewichen werden kann. Ab dem 1. April 2021 wird in Gemeinden, die sich für die Beibehaltung des Grund-Modells „Ausländerbeirat“ entscheiden, bei denen die entsprechende Wahl allerdings mangels Wahlvorschlägen bzw. Bewerbern ausfällt, die alternative Beteiligungsform der Integrations-Kommission (für die Dauer der Ausländerbeirats-Wahlzeit) zur Pflicht. In der laufenden Ausländerbeirats-Wahlzeit existiert in 43 Gemeinden, die eigentlich nach ihrer Einwohnerstruktur einen Ausländerbeirat hätten einrichten müssen, keinerlei organisierte Interessenvertretung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, weil die Ausländerbeiratswahlen 2015 mangels Interesses entfielen. Nach den jüngst vom HSL veröffentlichten Einwohner-Zahlen zum Stand 30. Juni 2019 lässt sich schon jetzt prognostizieren, dass mehr Gemeinden als je zuvor seit 1993 die maßgebliche Einwohnergrenze überschreiten werden.

Damit wird rechtzeitig vor der Durchführung von Wahlvorbereitungshandlungen im Hinblick auf die nach gegenwärtigem Recht im November 2020 anstehenden Ausländerbeiratswahlen die in der Koalitionsvereinbarung für die 20. Legislaturperiode niedergelegte Ankündigung, „die politische Beteiligung der hier lebenden Ausländer zu verbessern“ (Seite 27, Zeile 1166 und Seite 137, Zeile 5918), umgesetzt.

2. Dieser Gesetzentwurf dient der Verwirklichung der in der Koalitionsvereinbarung niedergelegten Änderungswünsche zur Kommunalverfassung, z.B. hinsichtlich der Anhebung der Fraktions-Mindeststärke in großen Kommunalparlamenten. Auch die gesetzgeberischen Reaktionen auf die Rechtsprechung des Hess. VGH zum erlaubten Teilnehmerkreis bei nicht öffentlichen Sitzungen sowie des Bundesverwaltungsgerichts zur Unverträglichkeit von Amt und Mandat sind enthalten. Außerdem hat der Hessische Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 15. April 2019 an das hessische Innenministerium Forderungen zur Änderung der HGO formuliert, die überwiegend aufgegriffen werden sollen. Die Überörtliche Rechnungsprüfung beim Hessischen Rechnungshof hat dem Innenministerium am 2. September 2019 Vorschläge zu der in der Koalitionsvereinbarung angesprochenen besseren Verzahnung mit der örtlichen Rechnungsprüfung unterbreitet, die ebenfalls weitgehend übernommen wurden. Schließlich hat das Regierungspräsidium Darmstadt aus seinen Erfahrungen mit der ersten freiwilligen Gemeindefusion nach der Gebietsreform (Stadt Oberzent) eine überzeugende Anregung zur Ergänzung des § 17 HGO übermittelt.

Dringend ist schließlich auch die Erleichterung beim Gesamtabschluss für kleine Gemeinden, insbesondere für solche mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern. Denn nach dem gegenwärtigen Recht hätte der Gesamtabschluss in allen betroffenen Gemeinden – ohne Differenzierung nach der Einwohnerzahl – erstmalig spätestens am 30. September 2016 vorgelegt werden müssen. Den kleinen Gemeinden wird seitdem im Rahmen einer Vorgriffs-Regelung auf dem Erlassweg eine Ausnahme von der Umsetzung des § 112 Abs. 8 HGO gestattet. Zu diesem Punkt haben der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag in einem gemeinsamen Schreiben vom 3. Mai 2019 an das Innenministerium ihre Vorstellungen unterbreitet.

3. Rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten turnusmäßigen Wahlen (Ausländerbeiratswahlen im November 2020 bzw. März 2021, der Kommunalwahlen im März 2021 und der nächsten Landtagswahl in 2023) sollen wahlrechtliche Rechtsänderungen als Reaktion auf die Erfahrungen der vorangegangenen Wahlen und im Hinblick auf die Harmonisierung mit dem Bundeswahlrecht vorgenommen werden.

C. Befristung

Die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung sowie das Landtagswahlgesetz und das Hessische Kommunalwahlgesetz gehören zum Grundkanon des Landesrechts und gelten daher unbefristet.

D. Alternativen

Fortgeltung des bisherigen Rechts.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushalt 2020	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushalt 2020	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Dieses Gesetz löst für die Gemeinden keine Ausgleichsansprüche im Rahmen der Konnexität nach Art. 137 Abs. 6 HVerf. aus.

Bei den großen Städten und den Landkreisen wird durch die Anhebung der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke sogar eine Einsparung zu verzeichnen sein, denn Mittel zur Bestreitung der Geschäftsführungs-Aufwendungen sind nach dem Gesetz für Fraktionen reserviert (§ 36a Abs. 4 HGO/§ 26a Abs. 4 HKO).

Schließlich wirkt sich der durch diese Novelle ermöglichte Verzicht auf den Gesamtabschluss bei den betroffenen Gemeinden kostenmindernd aus.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen
Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie
zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a
Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte

(1) Kreisfreie Städte erfüllen in ihrem Gebiet neben ihren Aufgaben als Gemeinden alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen. Die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden sind kreisfrei. Weitere Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern können auf Antrag durch Gesetz zur kreisfreien Stadt erklärt werden.

(2) Sonderstatus-Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden zusätzlich einzelne ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben der Landkreise. Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar sind kreisangehörige Sonderstatus-Städte. Weitere Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern können auf Antrag durch Beschluss der Landesregierung zur Sonderstatus-Stadt erklärt werden, wenn ihre Verwaltungskraft dies rechtfertigt und die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nicht gefährdet wird. Der Beschluss wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.“

2. In § 8b Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Gemeindeabgaben“ die Angabe „(außer der Entscheidung über den Erhebungsmodus des gemeindlichen Straßenbeitrags nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben)“ eingefügt.

3. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die von der Gebietsänderung betroffenen hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten der bisherigen Gemeinden haben für den Rest ihrer Amtszeit Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete unter Beibehaltung ihrer bisherigen Besoldung in der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Auf die Bestellung kann verzichtet werden, wenn ein hauptamtlicher Beigeordneter nach § 16 Abs. 3 Satz 6 vorhanden ist.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die obere Aufsichtsbehörde hat den Grenzänderungsvertrag mit dem Genehmigungsvermerk im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.“

- bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die beteiligten Gemeinden haben den Grenzänderungsvertrag mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.“

5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bürgermeisters, des Beigeordneten und des Kassenverwalters“ durch „des Bürgermeisters und des Beigeordneten“ ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.

7. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.
8. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Fortfall der Wählbarkeit

Fällt eine Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit fort, so endet nicht nur die Tätigkeit als Gemeindevertreter oder als Mitglied des Ortsbeirats, sondern auch die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu dem in § 33 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Zeitpunkt.“
9. In § 36a Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „zwei“ ein Komma und die Angabe „in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus drei“ eingefügt.
10. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Angabe „Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beigeordneten“ die Wörter „sowie Gemeindebedienstete“ eingefügt.
12. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „Angestellter“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort „Angestellter“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
13. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch die Wörter „kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten“ ersetzt.
14. In § 50 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
15. Dem § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen beiziehen.“
16. In § 60 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Erstellung der Geschäftsordnung ist den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen.“
17. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Eine Kopie der“ und die Wörter „offen zu legen“ werden durch „an alle Gemeindevertreter schriftlich oder elektronisch zu übersenden“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
18. In § 76 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch die Wörter „kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten“ ersetzt.
19. In § 82 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „der Maßgabe“ durch „den Maßgaben“ ersetzt und nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „sowie dass der Ortsbeirat mindestens viermal im Jahr zusammentritt“ eingefügt.
20. Dem § 84 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.“
21. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für fünf Jahre“ durch „gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die Wahlzeit der Gemeindevertretung“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Im Fall des Satzes 3 ist die Gemeinde verpflichtet, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit des Ausländerbeirats eine Integrations-Kommission zu bilden. Entsprechendes gilt im Fall des Satzes 4 für die restliche Dauer der Wahlzeit des Ausländerbeirats.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.

22. Dem § 88 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Gemeindevertretung richten; § 58 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

23. § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89 Integrations-Kommission

(1) Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.

(2) Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.

(3) Die Integrations-Kommission berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. § 88 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.“

24. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.

25. § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 bekannt gemacht werden.“

26. Nach § 112 werden als §§ 112a und 112b eingefügt:

„§ 112a
Gesamtabschluss

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

(2) Die Gemeinde hat spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Abs. 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach § 112 Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.

(3) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 1 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.

(4) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung in die Zusammenfassung nach Abs. 2 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 2 einzubeziehen. Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(5) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

(6) Der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

§ 112b
Befreiung vom Gesamtabschluss

(1) Eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit.

(2) Eine Gemeinde zwischen 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger

zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.

(3) Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(4) Macht eine Gemeinde von der Befreiung nach Abs. 1 oder 2 Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123a davon unberührt. Der Beteiligungsbericht muss in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich Angaben über die Aufgabenträger in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthalten.“

27. In § 115 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 97 Abs. 2 und 5“ durch „§ 97 Abs. 4“ ersetzt.

28. Dem § 123a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.“

29. In § 129 Satz 1 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch die Wörter „Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte“ ersetzt.

30. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Angabe „dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], zu berücksichtigen“ eingefügt.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften insbesondere mit Daten und Informationen zur Vorbereitung von Empfehlungen allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.“

31. In § 136 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch die Wörter „sonstigen kreisfreien Städte und Sonderstatus-Städte“ ersetzt.

32. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149 Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag vor dem ... [einsetzen: *Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der bis zum ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung fort.

(2) § 36a Abs. 1 Satz 4 in der bis zum ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung gilt für die am 6. März 2016 gewählten Gemeindevertretungen bis zum Ende ihrer Wahlzeit am 31. März 2021 fort.

(3) § 37 in der bis zum ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung gilt für die am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeiräte sowie für die am 6. März 2016 gewählten Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte bis zum Ende ihrer Wahlzeit am 31. März 2021 fort.

(4) Die Möglichkeit nach § 84 Satz 3, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats durch die Bildung einer Integrations-Kommission abzulösen, besteht erstmals für die am 1. April 2021 beginnende Wahlzeit der Ausländerbeiräte. Macht eine Gemeinde von dieser Befugnis Gebrauch, so ist abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 die Streichung der Bestimmungen über den Ausländerbeirat in der Hauptsatzung auch nach dem 31. März 2020 zulässig.

(5) Abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum ... [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung endet die Wahlzeit der am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeiräte erst mit Ablauf des 31. März 2021.

(6) Die Verpflichtungen nach § 86 Abs. 1 Satz 5 und 6, eine Integrations-Kommission einzusetzen, wenn die Ausländerbeiratswahl mangels Wahlvorschlägen oder Bewerbern ausfällt oder der Ausländerbeirat im Laufe seiner Wahlzeit weniger als drei Mitglieder hat, gelten erstmals für die am 1. April 2021 beginnende Wahlzeit der Ausländerbeiräte.“

Artikel 2 **Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 26a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Angabe „Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
6. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisbeigeordneten“ die Wörter „sowie Kreisbedienstete“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Angestellter“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Dem § 66 werden als Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für Direktwahlen, deren Wahltag vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung fort.

(4) § 26a Abs. 1 Satz 4 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt für die am 6. März 2016 gewählten Kreistage bis zum Ende ihrer Wahlzeit am 31. März 2021 fort.

(5) § 27 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt für die am 6. März 2021 gewählten Kreistage bis zum Ende der Wahlzeit am 31. März 2021 fort.“

Artikel 3 **Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „einem Jahr“ durch „drei Monaten“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Ersuchen der Gemeindebehörden sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf frühestens 41 Monate und die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Hessischen Landtags stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.“
 - b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.
5. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Partei oder eine ihrer Teilorganisationen für verfassungswidrig, verlieren mit der Verkündung der Entscheidung die Abgeordneten ihren Sitz sowie nachrückende Bewerber und Ersatzbewerber ihre Anwartschaft, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind oder dieser Partei oder Teilorganisation zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung angehören, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Ersuchen der Gemeindevorstände sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.
2. In § 6b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „muss sich von den Namen“ durch „und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen“ ersetzt.
4. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden; dies gilt nicht, wenn die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet wurde.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch „Satz 6“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.“
6. § 22 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber nicht berücksichtigt, die verstorben sind, ihre Wählbarkeit verloren haben oder dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben; der Verzicht kann nicht widerrufen werden.“
7. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie durch Eintritt“ durch „Wegfall einer Voraussetzung

seiner jederzeitigen Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie durch Vorliegen“ ersetzt.

8. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Partei oder eine ihrer Teilorganisationen für verfassungswidrig, verlieren mit der Verkündung der Entscheidung die Vertreter ihren Sitz und nachrückende Bewerber ihre Anwartschaft, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind oder dieser Partei oder Teilorganisation zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung angehören, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist. Wird eine Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder aus anderen Gründen rechtskräftig verboten, gilt Satz 1 entsprechend.“

9. § 59 wird aufgehoben.

10. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60
Wahlorgane

Die Aufgaben der Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl werden von den Wahlorganen für die Gemeindewahl wahrgenommen.“

11. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a
Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Ist die Zahl der Wähler in einem Wahlbezirk so gering, dass erkennbar sein kann, wie einzelne Wähler gewählt haben, wird abweichend von § 20 Abs. 1 die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit der Ermittlung der Ergebnisse anderer Wahlbezirke verbunden.“

12. § 68a wird wie folgt gefasst:

„§ 68a
Übergangsvorschrift

Für Direktwahlen, deren Wahltag vor dem ... [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes*]“ bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt § 14 Abs. 2 in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung fort.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Bad Homburg v. d. Höhe und Rüsselsheim am Main“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „und eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der Verbandskammer bestehen muss“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen in der Fassung vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I, S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „sowie dem Rechnungsprüfungsamt“ eingefügt.
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „HGO“ durch die Wörter „der Hessischen Gemeindeordnung und den Rechnungsprüfungsämtern“ eingefügt.

Artikel 7 **Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

In § 50 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), wird die Angabe „kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50 000“ durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

In § 12 Abs. 11 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 83 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 86 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 und § 8 Abs. 1 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

In § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes**

In § 2 Abs.1 Satz 1 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), wird die Angabe „kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „der Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

In § 4 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 594), wird die Angabe „Gemeinden ab 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Das Hessische Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 1 des wird die Angabe „die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „die kreisfreien Städte und die Sonderstatus-Städte nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner“ durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 16 **Änderung der Hessischen Bauordnung**

In § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) wird die Angabe „kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 50 000“ durch „kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 17 **Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz**

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird die Angabe „Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 18 **Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2018 (GVBl. S. 182), wird wie folgt gefasst:

„Aufgabenträger sind die Landkreise sowie die kreisfreien Städte und die Sonderstatus-Städte nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung.“

Artikel 19 **Änderung des Hessischen Wohnraumfördergesetzes**

Das Hessische Wohnraumfördergesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Stadt nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung der Hessischen
Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung

In § 4 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung vom 19. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2017 (GVBl. S. 330), wird die Angabe „Städte mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung der Feuerwehr-Organisationsverordnung

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 693) wird die Angabe „Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 22
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz

In § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz vom 3. Januar 2008 (GVBl. I S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2016 (GVBl. S. 195), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Stadt nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 23
Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 Abs. 6 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 191), wird die Angabe „kreisangehörigen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 24
Änderung der Wohnungsbindungsverordnung

Die Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 5 Nr. 2 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung der Verordnung zur Bestimmung
verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVBl. S. 38), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 26
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der
Ausländerbehörden und zur Durchführung des
Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes

In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBl. S. 251) wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 27
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 24), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 28
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 29
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Art. 1 Nr. 16 und Art. 4 Nr. 4 und 5 Buchst. a am 1. April 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zu den sechsten landesweiten Ausländerbeiratswahlen am 29. November 2015 waren 119 Gemeinden aufgrund der Zusammensetzung ihrer Einwohnerschaft (mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnern) verpflichtet, die Wahl mit der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vorzubereiten und einzuleiten. In 43 von diesen 119 Gemeinden kam es in Ermangelung von Wahlvorschlägen bzw. Wahlbewerbern gem. § 86 Abs. 1 Satz 3 HGO i.V.m. § 82b KWO zu einer Wahlabsage (vgl. Statistischer Bericht des HSL vom Januar 2016 „Ausländerbeiratswahlen in Hessen am 29. November 2015“, S. 2). In den verbleibenden 76 Gemeinden (und den 5 Gemeinden sowie den 2 Landkreisen, die freiwillig an den Ausländerbeiratswahlen teilnahmen, vgl. unten zu Art. 2) gab es in 50 Fällen nur einen einzigen Wahlvorschlag (vgl. Statistischer Bericht HSL, a.a.O., S. 4), mit der Folge, dass nur in 33 Fällen eine Listenwahl erfolgte (vgl. §§ 1 Abs. 3, 58 KWG). Die Wahlbeteiligung bei den 83 Ausländerbeiratswahlen auf kommunaler Ebene blieb nicht nur wie bei den 3 landesweiten Ausländerbeiratswahlen zuvor deutlich unter 10 %, sondern fiel auf einen neuen Tiefpunkt: sie betrug auf der gemeindlichen Ebene nur noch 6,0 % und auf Kreisebene 5,6 % (vgl. Statistischer Bericht HSL, a.a.O., S. 4).

In ihrer Koalitionsvereinbarung für die 20. Legislaturperiode haben die diesen Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen ausdrücklich vereinbart: „Wir wollen die politische Beteiligung der hier lebenden Ausländer verbessern“ (Seite 27, Zeile 1166, und Seite 137, Zeile, 5918).

Um die politische Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik nachhaltig zu verbessern, enthält dieser Gesetzentwurf nach alledem im Wesentlichen drei Vorschläge:

- Stärkung des Interesses an den Ausländerbeiratswahlen durch eine Zusammenlegung mit dem Termin der Kommunalwahl,
- Lockerung des gesetzlichen Zwangs zur Durchführung einer unmittelbaren Ausländerbeirats-Wahl durch die Option zur Bildung einer Integrations-Kommission,
- Sicherstellung einer Interessenvertretung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner durch die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern, einen Ausländerbeirat oder eine Integrations-Kommission einzurichten.

Die Idee, neben dem Ausländerbeirat auch andere Formen der institutionalisierten Integrationsarbeit zuzulassen, wurde bereits angesprochen im Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Migration und Integration“ vom 18. Juni 2013 (LT-Drs. 18/7500 S. 117). Gegen die Tendenz, Ausländerbeiräte durch „benannte und mit Experten besetzte“ Gremien zu ersetzen, hat lediglich die Fraktion DIE LINKE ein Sondervotum angemeldet, weil es sich nicht mehr um eine echte Repräsentation der ausländischen Bevölkerung handle (LT-Drs. 18/7500 S. 117).

2. In der Koalitionsvereinbarung für die 20. Legislaturperiode wurden Änderungen der Kommunalverfassung vorgesehen, z.B. die Prüfung einer Regelung, „die der Zersplitterung in Kleinstgruppen/-fraktionen in großen Kommunalparlamenten vorbeugt“ (Seite 137, Zeile 5912).

Klarstellungsbedarf in der Kommunalverfassung hat sich zudem durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2017 zu den sog. „Hinderungsgründen“ (Inkompatibilität von Amt und Mandat) und durch den Beschluss des Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Mai 2017 zur Anwesenheit kommunaler Bediensteter bei nicht öffentlichen Gremiensitzungen ergeben.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. Dezember 2018 ist festgehalten, dass die HGO in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Familie überarbeitet werden soll (S. 135, Zeile 5841). Daher wurde der Forderungskatalog des HSGB vom 15. April 2019 weitgehend in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt, nicht nur soweit er sich mit Festlegungen der Koalitionsvereinbarung deckt, wie z.B. bei der Erleichterung von Gremiensitzungen durch digitale Elemente (Koalitionsvereinbarung S. 137, Zeile 5909). Die in der Koalitionsvereinbarung (S. 137, Zeile 5915) angestrebte stärkere Verzahnung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter mit der überörtlichen Prüfung beim Hessischen Rechnungshof wurde weitgehend nach den Vorstellungen des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs umgesetzt.

3. Die Wahlzeit der derzeitigen Kreistage, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte endet am 31. März 2021; die nächsten turnusmäßigen Wahlen müssen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) im März 2021 stattfinden. Vor diesen Wahlen müssen grundsätzlich nach § 59 KWG im November 2020 auch die Ausländerbeiräte neu gewählt werden; der Entwurf schlägt allerdings vor, die Wahl der Ausländerbeiräte mit der Wahl der Gemeindevertretungen zu verbinden, sodass auch die Ausländerbeiräte im März 2021 neu zu wählen sind. Aus den Erfahrungen der zurückliegenden Wahlen sowie aufgrund unterschiedlicher Regelungen beim Bundes- und Landeswahlrecht hat sich Novellierungsbedarf

für das Landtags- und Kommunalwahlrecht ergeben; zudem sollen auch verfassungsrechtliche Anforderungen umgesetzt werden. Damit alle gesetzlichen Änderungen möglichst frühzeitig für die Vorbereitung der Wahlen in Kraft treten können, müssen parallel auch die zur Ausführung notwendigen Änderungen in der Landeswahl- und Kommunalwahlordnung vorbereitet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung der Hessischen Gemeindeordnung)

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 4a HGO)

Durch die Neufassung des § 4a werden Kriterien für die Anerkennung einer Stadt als „kreisfreie Stadt“ (Abs. 1) und „Sonderstatus-Stadt“ (Abs. 2) festgeschrieben. Die Stadt Hanau wird in absehbarer Zukunft die 100.000-Einwohner-Grenze überschreiten, die Städte Rodgau und Oberursel die 50.000-Einwohner-Grenze. Während im ersten Fall für den Aufstieg zur kreisfreien Stadt ein Gesetzgebungsverfahren (s. § 14 HKO) notwendig ist, besteht im 2. Fall für den Aufstieg zur Sonderstatus-Stadt ein Automatismus. Beide Regelungsmechanismen sind mit Blick auf künftige Veränderungen der Gebietsstrukturen in Hessen anpassungsbedürftig.

Das hessische Landesrecht enthält keine Bestimmungen über die Kriterien, nach denen eine Stadt als „kreisfrei“ anerkannt werden kann. Im Rahmen der kommunalen Gebietsreform in Hessen wurden gesetzlich keine Mindest-Einwohnergrenzen für die Landkreise und die kreisfreien Städte festgelegt. Allerdings wurden die vier Städte mit weniger als 100.000 Einwohnern, die bis dahin kreisfrei waren, „eingekreist“. Den Status der Kreisfreiheit behielten nach Abschluss der Gebietsreform mithin nur Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern, die enumerativ in § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 genannt werden. Mit Blick auf den Antrag der Stadt Hanau soll zur Klarstellung die entsprechende Regelung in Abs. 1 aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird die bisherige Regelung des § 4a HGO ebenfalls angepasst. Die Vorschrift ist 1979 durch Art. 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner eingefügt worden und hat den Status quo wiedergegeben, d.h. (insbesondere) die ehemals kreisfreien Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern sollten besonders hervorgehoben werden.

Zukünftig soll für den Fall, dass eine kreisangehörige Gemeinde die 50.000-Einwohner-Grenze überschreitet, auf Antrag der Kommune, unter Einbeziehung der Interessen des Landkreises, eine Ermessensentscheidung durch die Landesregierung getroffen werden. Eine entsprechende Regelung existiert in den Gemeindeordnungen anderer Bundesländer (s. § 14 Abs. 3 NKomVG und § 4 GO NRW).

Maßgebend ist jeweils die Einwohnerzahl, die im jeweiligen Haushaltsjahr vom Statistischen Hessischen Landesamt veröffentlicht worden ist (vgl. § 148 Abs. 1 HGO).

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 8b Abs. 2 Nr. 4 HGO)

Wenn in einer Gemeinde der Straßenbeitrag wiederkehrend und nicht einmalig erhoben wird, beeinträchtigt das die Einnahmehöhe der Gemeinde nicht. Das hessische Innenministerium hat daher den Gemeinden, die sich mit Bürger- oder Vertreterbegehren zum Wechsel auf den wiederkehrenden Beitrag beschäftigen, bereits mit Grundsatz-Stellungnahme vom 25. Mai 2018 eine einengende Auslegung der Negativklausel empfohlen. Der HSGB hat sich dieser Empfehlung nicht angeschlossen und eine gesetzliche Klarstellung gefordert. Bürgerentscheidungsfähig ist zukünftig sowohl die Frage, ob vom einmaligen auf den wiederkehrenden Straßenbeitrag gewechselt werden soll, wie auch die Frage, ob vom wiederkehrenden auf den einmaligen Erhebungsmodus zurückgekehrt werden soll.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 16 HGO)

Die Ergänzung des § 16 Abs. 3 dient dem in der Koalitionsvereinbarung niedergelegten Ziel, freiwillige kommunale Zusammenschlüsse zu unterstützen (S. 136, Zeile 5894) und rechtliche Hindernisse möglichst abzubauen (S. 136, Zeile 5897).

Nach den Erfahrungen mit fusionsinteressierten Gemeinden in der Vergangenheit lässt sich festhalten, dass den hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten eine zentrale Rolle in diesen Prozessen zukommt. Auch die persönliche Situation der Wahlbeamten spielt eine nicht unbeachtliche Rolle. Insbesondere die Frage, ob ein kommunaler Wahlbeamter, sofern er in der neuen Gemeinde nicht gewählt würde oder ein solches Amt nicht mehr anstrebt, mit Ansprüchen auf Versorgung ausscheiden kann, wurde bereits praktisch (Fusionsprozess Wahlsburg/Oberweser). Den betroffenen hauptamtlichen Wahlbeamten wird daher nach rheinland-pfälzischem Vorbild ein Anspruch darauf eingeräumt, für den Rest ihrer Amtszeit, als hauptamtlicher Beigeordneter in der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde tätig zu werden. Sie behalten für diese Zeit den Anspruch auf ihre bisherige Besoldung.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 17 HGO)Zu Abs. 1

Für den Fall, dass ein oder mehrere hauptamtliche Wahlbeamte in der neuen Gemeinde zu hauptamtlichen Beigeordneten werden (vgl. Änderung zu § 16) kann die Aufsichtsbehörde von der Bestellung eines Staatsbeauftragten absehen, da mindestens ein hauptamtlicher Beigeordneter vorhanden ist, der die Aufgaben des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde in Vertretung wahrnehmen kann.

Zu Abs. 2

Mit der vorgesehenen Änderung wird ein Vorschlag des RP Darmstadt im Rahmen der Genehmigung des Grenzänderungsvertrages der Stadt Oberzent aufgegriffen.

Eine öffentliche Bekanntmachung von Grenzänderungsverträgen sieht die HGO bislang nicht ausdrücklich vor. Es entspricht aber der gängigen Verwaltungspraxis, dass Grenzänderungen wegen ihrer allgemeinen Bedeutung bekanntgemacht werden.

Ausdrücklich geregelt werden soll die staatliche Bekanntmachungspflicht durch die obere Aufsichtsbehörde. Grenzänderungsverträge obliegen mit Ausnahme der Fälle von geringer Bedeutung der Genehmigungspflicht durch die obere Aufsichtsbehörde. Mit der vorgesehenen Regelung soll eindeutig klargestellt werden, dass Grenzänderungen wie z.B. der Gemeindegemeinschaft zur Stadt Oberzent oder zur Gemeinde Wesertal wegen ihrer besonderen überregionalen Bedeutung im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die Kommunen wählen dafür ihre Bekanntmachung die ortsübliche Bekanntmachungsform. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen die Vorschriften über den Grenzänderungsvertrag entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 21 HGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Es gibt in Hessen keine ehrenamtlichen Kasernenverwalter mehr.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 30 HGO)

Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Kreistage sowie der Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte setzt eine dreimonatige Mindestwohnsitzdauer im jeweiligen Wahlkreis voraus (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HKO; § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO). Ein entsprechendes Erfordernis besteht auch im Landtagswahlrecht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG) und grundsätzlich auch im Europa- und Bundestagswahlrecht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EuWG; § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG). Das Erfordernis eines mindestens dreimonatigen Aufenthaltes ist ursprünglich im Hinblick auf die Bevölkerungsbewegungen der Nachkriegszeit und die sich aus der Teilung Deutschlands ergebenden besonderen Verhältnisse eingeführt worden. Damit sollte sichergestellt werden, dass der Staatsbürger sein Wahlrecht erst ausübt, wenn er ernstlich sesshaft geworden ist (vgl. Schreiber zur dreimonatigen Mindestwohnsitzdauer bei Bundestagswahlen, Bundeswahlgesetz, 9. Aufl., § 12 Rd. 13). Aufgrund des durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 1 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 Verfassung des Landes Hessen (HV) verfassungsrechtlich garantierten Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl haben alle Staatsbürger das Recht, bei Landtags- und Kommunalwahlen zu wählen und gewählt zu werden. Der Grundsatz untersagt den unberechtigten Ausschluss von Staatsbürgern von der Teilnahme an der Wahl überhaupt und verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1973, Az.: 2 BvC 3/73). Eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung dieses Grundsatzes wird darin gesehen, dass die in Wahlen zum Ausdruck kommende demokratische Legitimation eine gewisse Vertrautheit und Verbundenheit der wählenden Bürger mit den Verhältnissen im Wahlgebiet voraussetzt (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1973, a.a.O. Rd. 9). Das BVerfG hat auch in seiner Entscheidung vom 4. Juli 2012 (Az.: 2 BvC 1/11) die Anknüpfung der Wahlberechtigung für Bundestagswahlen an einen dreimonatigen Aufenthalt zur Sicherstellung der Gewährleistung einer Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen, der unmittelbaren Vertrautheit mit dem politischen System in Deutschland und damit einer reflektierten Wahlteilnahme als sachgerechte Grundlage für den Gesetzgeber angesehen. Der Gesetzgeber muss allerdings eine die Allgemeinheit der Wahl berührende Norm des Wahlrechts überprüfen und ggfs. ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen infrage gestellt wird. Für die Wahl der Gemeindevertretungen sah bereits das Gemeindegewahlgesetz vom 15. Dezember 1945 (GVBl. S. 7) eine ununterbrochene Anwesenheitspflicht von 6 Monaten im Gemeindegebiet vor. Das Erfordernis einer Mindestwohnsitzdauer für das aktive und passive Wahlrecht bestand bei Landtagswahlen bereits im Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946 (GVBl. S. 177); die heutige Mindestwohnsitzdauer von drei Monaten wurde im Landtagswahlgesetz durch Gesetz vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) eingeführt. Um die für eine Kommunikation zwischen Volk und Staats- und Gemeindeorganen unerlässliche Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu erlangen, wird weiterhin ein Mindestaufenthalt im jeweiligen Wahlgebiet für notwendig gehalten. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass durch die neuen Informations- und Kommunikationsformen Möglichkeiten geschaf-

fen wurden, sich auch außerhalb des Wahlgebietes mit den örtlichen Umständen vertraut zu machen. Im Hinblick auf die heutigen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung in Zeiten der neuen Medien können integrative Vorgänge wesentlich schneller verwirklicht werden als in der Vergangenheit; einer Sesshaftigkeit im Wahlgebiet bedarf es dazu im bisherigen Umfang nicht mehr. Alle hessischen Kommunen unterhalten einen Internetauftritt, in dem in der Regel zahlreiche Informationen über die politischen und kulturellen Verhältnisse zur Information der Bürger vorgehalten werden. Um verfassungsrechtlich die Möglichkeiten der neuen Informationsformen und -mittel zu berücksichtigen, sieht der Entwurf eine Verkürzung der Mindestwohnsitzdauer für das aktive Wahlrecht auf 6 Wochen vor dem Wahltag vor. Dieser Mindestzeitraum wird weiterhin für erforderlich gehalten, da auch empirische Kenntnisse über die konkreten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vor Ort für die Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Gemeindeorganen erforderlich sind und durch die neuen Kommunikationsformen und -mittel nicht vollends ersetzt werden können. Die vorgeschlagene Absenkung der Mindestwohnsitzdauer gilt über die §§ 39 Abs. 1a Satz 1, 8 Abs. 2 HGO auch für die Wahlberechtigung für Bürgermeisterdirektwahlen und nach §§ 8b Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 2 HGO ebenfalls für die Stimmberechtigung für Bürgerentscheide.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 HGO)

Für die Wählbarkeit als Kreistagsabgeordneter, Gemeindevertreter oder Mitglied im Ortsbeirat ist bisher ein Mindestaufenthalt von sechs Monaten im jeweiligen Wahlkreis erforderlich (§ 23 Abs. 1 Satz 1 HKO; § 32 Abs. 1 Satz 1 HGO). Im Hinblick auf die Absenkung der Mindestwohnsitzdauer für das aktive Kommunalwahlrecht (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs) soll auch die Mindestwohnsitzdauer für das passive Wahlrecht abgesenkt werden. Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig für die Wählbarkeit nur noch eine Mindestwohnsitzdauer von 3 Monaten im Wahlgebiet erforderlich sein soll. Für die Wählbarkeit bei Bürgermeisterdirektwahlen enthält § 39 Abs. 2 Satz 1 HGO eine Sonderregelung, nach der ein Mindestaufenthalt in der Gemeinde nicht erforderlich ist.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 33 HGO)

In § 33 soll klargestellt werden, dass unabhängig vom Zeitpunkt des Wegfalls einer Voraussetzung der Wählbarkeit dieses stets zu einem Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters bzw. zur Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde führt (vgl. Begründung zur vorgesehenen Änderung des § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG).

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 36a HGO)

Die Änderung des § 36a ist eine Reaktion auf die in der Koalitionsvereinbarung ausdrücklich beklagte „Zersplitterung in Kleinstgruppen/-fraktionen in großen Kommunalparlamenten“ (Seite 137, Zeile 5912). Wenn schon an der Fragmentierung der Kommunalparlamente momentan nichts geändert werden kann, weil die Wiedereinführung einer (selbst moderaten) Sperrklausel in Betracht der jüngeren und jüngsten Rechtsprechung der Verfassungsgerichte (vgl. BVerfG, Urt. vom 13. Februar 2008 in HSGZ 2008 S. 97 und VerfGH NRW, Urt. v. 21. November 2017 in DVBl. 2018 S. 180) kaum Aussicht auf Erfolg bietet, dann soll wenigstens die Arbeit in den Stadtverordnetenversammlungen und insbesondere in den Ausschüssen der 12 großen Städte in Hessen mit mehr als 50.000 Einwohnern effektiver ausgestaltet werden. Die gesetzliche Fraktionsmindeststärke wird in diesen 12 Städten daher (moderat) von zwei auf drei erhöht. Ein Mitberatungsanspruch in den Ausschüssen steht bekanntlich nur kleinen Fraktionen zu, auf die bei der Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist (§ 62 Abs. 4 Satz 2 HGO).

Der Wiedereinführung einer (selbst moderaten) Sperrklausel werden mangels einer feststellbaren „Funktionsstörung“ auch in dem vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach der o.a. Entscheidung des VerfGH NRW eingeholten Gutachten vom 3. Juli 2019 keine Erfolgsaussichten eingeräumt. Der Gutachter, Prof. Dr. Grohs (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer), empfiehlt als Alternative u.a. die Anhebung der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke. Der Gutachter räumt offen ein, dass der Grad der Fragmentierung der Kommunalparlamente mit dieser Maßnahme nicht verringert wird und dass Zweifel an der Wirksamkeit dieser Maßnahme verbleiben, jedoch sei die Anhebung der Fraktionsmindeststärke grundsätzlich geeignet, die zusätzliche Belastung der Verwaltung und der Gemeindevertretung selbst abzufedern.

Die nach alledem in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Erhöhung der Fraktionsmindeststärke in den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern von „zwei“ auf „drei“ verletzt nicht das verfassungsrechtlich garantierte gemeindliche Selbstverwaltungsrecht und belässt den genannten Städten einen ausreichenden Spielraum zur Regelung ihrer inneren Organisation. Das LVerfG Brdgb hat in seinem Urteil vom 15. April 2011 (in LKV 2011 S. 411 = KommJur 2011 S. 415) bekanntlich eine gesetzliche Fraktionsmindeststärke von „drei“ in Stadtparlamenten mit 32 bis 40 Mandatsträgern als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen. Das Land könne sich nicht damit entlasten, dass von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine Fraktionsmindestgröße von etwa 10 % der Mitglieder der Vertretungskörperschaft für zulässig erachtet und diese Grenze eingehalten werde. Den Kommunen müsse vielmehr ein Spielraum verbleiben, auf die konkreten Anforderungen vor Ort und auf die lokalen Partikularinteressen zu reagieren, wenn ein Bedürfnis für eine landeseinheitliche Regelung nicht geltend gemacht werden könne.

Die hessischen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern, um die es in diesem Gesetzentwurf geht, umfassen dagegen regelmäßig, d.h. ohne fakultativen Verkleinerungsbeschluss, mindestens 59 Mandatsträger. Es verbleibt ihnen nach alledem noch ein Spielraum für eine weitere eigenständige Heraufsetzung der Fraktionsmindeststärke. Das Land Nordrhein-Westfalen, an das sich die Anhebungs-Empfehlung in dem o. a. Gutachten richtet, regelt jetzt schon eine Fraktionsmindeststärke von „drei“ für die kreisfreien Städte. Auch die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sehen eine gestaffelte Fraktionsmindeststärke vor.

Die Neuregelung muss auch gelten im Fall, dass eine Gemeinde zukünftig die 50.000- oder 100.000-Einwohner-Grenze überschreiten, den Status einer Sonderstatus- oder kreisfreien Stadt aber nicht erlangen sollte (vgl. dazu § 4a neu). Denn die Zahl der Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten bestimmt sich allein nach der Einwohnergröße der Gemeinde bzw. Stadt (vgl. § 38 HGO).

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 37 HGO)

Zu Buchst. a (§ 37 Nr. 1 HGO)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urt. v. 14. Juni 2017 (Az. 10 C 2.16, in BVerwGE 159 S. 113 = NVwZ 2017 S. 1711 = DÖV 2017 S. 962) klargestellt, dass die Länder nicht für das gesamte nicht beamtete Personal einer Kommune eine Unvereinbarkeit von Berufstätigkeit und Mandat (Inkompatibilität) normieren dürfen. Bei seiner Entstehung habe sich die Ermächtigungsvorschrift Art. 137 Abs. 1 GG nur auf die seinerzeitigen „Angestellten“ bezogen, nicht aber auf die seinerzeitigen „Arbeiter“ (amtlicher Urteilsdruck Rdnr. 29). Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben sich dabei offenbar von folgendem Motiv leiten lassen: Mangels Entscheidungskompetenzen gerate ein Arbeiter, also ein Beschäftigter, der überwiegend körperlich arbeitet, typischerweise nicht über das Mandat in die unerwünschte und daher auszuschließende Situation, sich selbst kontrollieren zu müssen. Art. 137 Abs. 1 GG soll nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verhindern, dass durch „Personalunion“ die Kontrolleure der Verwaltung sich selbst kontrollieren (vgl. BVerfGE 12 S. 73,77; E18 S. 172, 183, E38 S. 326, 338, und E98 S. 145).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem o.a. Urteil vom 14. Juni 2017 ausgeführt, dass es in der heutigen Arbeitswelt auch im öffentlichen Dienst kaum noch (von Art. 137 Abs. 1 GG unberücksichtigte und daher kompatible) Arbeiter gebe, weil Berufsbilder mit überwiegend körperlicher Arbeit insgesamt seltener geworden seien. Die Zusammenführung der überkommenen Gruppen der Angestellten, also der überwiegend geistig arbeitenden Beschäftigten, und der Arbeiter im TVöD 2005 in die einheitliche Gruppe der Arbeitnehmer sei daher nicht nur terminologischer Natur gewesen, sondern sei auch Ausdruck der Fortentwicklung der Arbeitswelt. Funktionen, die früher von Arbeitern wahrgenommen worden seien, würden zwischenzeitlich – bei deutlich verändertem Gepräge – von Arbeitnehmern wahrgenommen, die nach seinerzeitigem Begriffsverständnis als „Angestellte“ bezeichnet worden seien (a.a.O. Rdnr. 29). Im streitgegenständlichen Fall ging es um einen Pförtner in einem Klinik-Eigenbetrieb, dessen Schwerpunkttätigkeit in Telefonvermittlung und Auskunftserteilung für Besucher sowie Patienten bestand.

Die in Art. 137 Abs. 1 GG geregelte „Beschränkung“ der Wählbarkeit (Inkompatibilität) dürfe daher vor diesem Hintergrund auch überwiegend geistig tätige Arbeitnehmer, die „keine Möglichkeit hätten, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Kommune Einfluss zu nehmen“, nicht erfassen (a.a.O. Rdnr. 26). Denn wer als Beschäftigter in der Gemeindeverwaltung nach seiner dienstlichen Tätigkeit und seiner Funktion keinen Einfluss habe auf ggfs. vor dem Kommunalparlament zu verantwortende inhaltliche Entscheidungen, gerate bei der Kontrollfunktion des Mandatsträgers typischerweise nicht in einen Interessenkonflikt und insbesondere nicht in die Gefahr einer übermäßigen Zurückhaltung (a.a.O. Rdnr. 30).

Nach alledem empfiehlt es sich nicht, den bisherigen Gesetzestext des § 37 Nr. 1 HGO, der zur Kennzeichnung der inkompatiblen Tarifbeschäftigten nach wie vor auf den Begriff der „Angestellten“ abstellt, unverändert zu lassen. Das BVerwG hat zwar die vergleichbare Regelung in Baden-Württemberg nicht für verfassungswidrig erklärt, jedoch müsse der Begriff des „Angestellten“, der überwiegend geistige Arbeit verrichtet, einschränkend ausgelegt werden und dürfe nicht auf Arbeitnehmer ohne „inhaltliche Einflussmöglichkeit auf die Verwaltungsführung“ erstreckt werden (a.a.O. Rdnr. 30). Mit der schwierigen Frage, welche Berufe und Funktionen denn im Einzelfall dem „Pförtner“ im Hinblick auf die fehlende inhaltliche Einflussmöglichkeit auf die Verwaltungsführung gleichstehen, sollen die Bewerber zur Kommunalwahl bei Aufstellung der Wahlvorschlagslisten (vgl. § 23 Abs. 4 Nr. 1 KWO), die kommunalen Wahlleiter bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. § 23 Abs. 2 KWG) sowie die Kommunalparlamente bei der Wahlprüfung (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 KWG) nicht belastet werden.

Es soll vielmehr eine klare gesetzliche Lösung geschaffen werden, die auf der kommunalen Ebene möglichst keine Auslegungsprobleme bereitet. Auch das BVerwG hat gefordert, dass ein Gesetz, das von der Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 GG Gebrauch macht, eine „klare, konsequente Lösung der Unvereinbarkeiten“ bieten müsse. Das gelte gerade angesichts der Vielzahl von Möglichkeiten ins Gewicht fallender Entscheidungskonflikte im kommunalen Bereich (a.a.O. Rdnr. 28) und gebiete, Differenzierungen anhand bestehender Gefahren von Interessenkonflikten bereits auf der Ebene des Gesetzes zu treffen. Erlaubt seien insoweit generalisierende Tatbestände, die an die Wahrscheinlichkeit der Konfliktlage anknüpfen (a.a.O. Rdnr. 28).

Zukünftig soll daher zur klaren Unterscheidung der inkompatiblen Arbeitnehmer von den kompatiblen Arbeitnehmern nach dem Beispiel des Landes Schleswig-Holstein an die konkrete Entgelt-Eingruppierung des Mitarbeiters angeknüpft werden. Nach § 31a GO-SH sind nur noch die Arbeitnehmer in der Entgeltgruppe 9 und in den höheren Entgeltgruppen der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat unterworfen (vgl. Rentsch-Ziertmann, Rdnr. 2 zu § 31a GO-S-H). Eine Eingruppierung in diese Entgeltgruppen setzt regelmäßig ein Fachhochschulstudium oder einen Bachelor-Abschluss voraus (vgl. Ruge u.a., Lexikon Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 2017, S. 293, 294). Die Arbeitnehmer in diesen Entgeltgruppen, im Beamtenbereich dem gehobenen und dem höheren Dienst vergleichbar, verfügen generell nach der Bedeutung und der Funktion der von ihnen wahrgenommenen Tätigkeiten über eigene nennenswerte Entscheidungskompetenzen und damit Einflussmöglichkeiten auf die Verwaltungsführung. Die Rechtslage in Schleswig-Holstein entspricht daher der o.a. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Dehn, Rdnr. 6 zu § 31a GO S-H, Stand Februar 2018).

Die Praktikabilität der vorgeschlagenen Abgrenzung leidet nicht darunter, dass es in den Kommunalverwaltungen auch Beschäftigte in besonderen Dienstleistungsbereichen mit besonderen Entgeltgruppen gibt. Denn auch die Beschäftigten z.B. im Sozial- und Erziehungsbereich (S-Entgeltgruppen) oder im Pflegebereich (P-Entgeltgruppen) werden von der Standard-Entgeltordnung zum TVöD erfasst. Ob ihre jeweilige Entgeltgruppe der Entgeltgruppe 9 oder höher vergleichbar ist, ergibt sich unmittelbar aus dem TVöD. Entsprechendes gilt für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, auf die sich die Entgeltordnung bekanntlich nicht erstreckt; vielmehr gelten insofern die auf Länderebene mit den kommunalen Arbeitgeberverbänden abgeschlossenen Lohngruppenverzeichnisse weiter (vgl. § 29 Abs. 2 Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA), jedoch sind die dort genannten Lohngruppen den Entgeltgruppen der Entgeltordnung zum TVöD zugeordnet, und zwar ganz überwiegend den Entgeltgruppen 1 bis 8 (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 4 Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA i.V.m. der Anlage 3 zu dieser Entgeltordnung).

Soweit Stimmen in der Rechtsliteratur fordern, die kommunalverfassungsrechtliche Inkompatibilität auf alle Beschäftigten in der Gemeindeverwaltung zu erstrecken und in § 37 Nr. 1 HGO den Begriff „Angestellte“ schlicht gegen „Arbeitnehmer“ auszutauschen (vgl. Frey/Hardt, in VR 2006 S. 365, und Euler, in Die Fundstelle-Hessen 2017 S. 741), ist dem entgegenzuhalten, dass dafür eine vorherige Änderung des Art. 137 Abs. 1 GG unumgänglich ist. Rechtspolitisch sprechen durchaus gewichtige Argumente für diese Lösung, denn die Gemeindevertreter kontrollieren natürlich auch und insbesondere den Bürgermeister, den Dienstvorgesetzten aller Gemeindebeschäftigten (§ 73 Abs. Satz 1 HGO), und treffen teilweise sehr erhebliche Entscheidungen für dessen berufliche Karriere bis hin zur Einleitung eines Abwahlverfahrens (§ 76 Abs. 4 Satz 3 HGO). Wenn sich Bürgermeister und Gemeindemitarbeiter in der Dienststelle tagsüber als „Ober“ und „Unter“ und nach Feierabend in der Gemeindevertretung in vertauschten Rollen gegenüberstehen, lässt sich die Gefahr der Entstehung eines Nährbodens für Verfälschungen, für Versprechungen oder für Unterdrucksetzungen, jedenfalls eines entsprechend bösen Scheins, kaum abstreiten. Das Bundesverfassungsgericht stellte bereits mit Beschluss vom 4. April 1978 fest, dass gerade in den Gemeinden die Gefahr gewisser Verflechtungen nicht von der Hand zu weisen ist, wenn Gemeindemitarbeiter zugleich der Vertretungskörperschaft angehören (vgl. BVerfGE 48 S. 64). Eine Ausweitung des Art. 137 Abs. 1 GG mit dem Ziel, auf die bisherige Differenzierung bei den Tarifbeschäftigten ebenso wie bei den Beamten zu verzichten, um eine konsequente Funktionentrennung und damit eine „hygienisch einwandfreie“ kommunale Selbstverwaltung sicherzustellen, ist aber bisher noch nicht ernsthaft ins Auge gefasst worden, obwohl der Bund ja selbst Vertragspartei des TVöD 2005 ist und mithin den Begriff des „Angestellten“ arbeitsrechtlich nicht mehr kennt.

Zu Buchst. b (§ 37 Nr. 2 HGO)

Redaktionelle Änderung. Der seit dem 1. Oktober 2005 (auch für kommunal „beherrschte“ Gesellschaften des privaten Rechts) geltende TVöD verwendet nicht mehr den Begriff der (leitenden) „Angestellten“, sondern bezeichnet das nicht beamtete Verwaltungs-Personal einheitlich als „Arbeitnehmer“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 a.a.O. Rdnr. 29). An diesen Sprachgebrauch wurde die HGO bereits in verschiedenen Paragrafen angepasst (40 Abs. 4, 51 Nr. 5, 95 Abs. 3, 98 Abs. 2 Nr. 5, 110 Abs. 5 und 154 Abs. 3 Nr. 11).

Für die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern des Regionalverbands FrankfurtRheinMain und der Zweckverbände in der jeweiligen Vertretungskörperschaft ihrer Anstellungskörperschaft gilt die neue Gesetzeslage zur Inkompatibilität über Verweisungsnormen entsprechend (§ 11 Abs. 3 MetropoLg und § 7 Abs. 2 KGG). Ebenso gestaltet sich die Rechtslage für den Landeswohlfahrtsverband Hessen durch die Verweisung in § 6 Abs. 3 LWV-G auf die HKO (vgl. die Änderung zu § 27 Nr. 1 HKO).

Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 42 Abs. 2 HGO)

Die Aufnahme der Gemeindebediensteten in die Aufzählung in § 42 Abs. 2 Satz 2 ist eine Folge der Änderung von § 52 HGO. Gemeindebedienstete können zwar künftig zu nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse beigezogen werden. Dies gilt aber nicht für die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 43 Abs. 1 HGO)

Redaktionelle Änderung.

Da auch bei den Landkreisen der TVöD gilt, soll auch in § 43, der die Unverträglichkeit der gemeindlichen „Spitzenämter“ im Gemeindevorstand (Bürgermeister und Beigeordnete) mit anderen Ämtern in der Verwaltung regelt, das Wort „Angestellter“ ersetzt werden.

Durch den nunmehr vorgesehenen Begriff des „Arbeitnehmers“ wird der Anwendungsbereich der Unvereinbarkeit nominell erweitert. Jedoch ändert sich in der Sache nichts, denn die Unvereinbarkeit trifft nach dem Wortlaut des Gesetzes (nach wie vor) nur solche Bedienstete, „die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht wahrnehmen“ bzw. „mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind“.

Art. 137 Abs. 1 GG steht dem hier vorgesehenen Begriffswechsel im Übrigen nicht entgegen, denn diese Norm betrifft ausschließlich die Inkompatibilität von Exekutivamt und parlamentarischem Mandat; hier aber geht es um das dienstrechtliche Spannungsverhältnis zwischen zwei der Exekutive zugeordneten Ämtern bzw. Berufen „oder anders gewendet, um die Vereinbarkeit eines Hauptberufs mit einem Nebenberuf“ (vgl. RhPfVerfGH, Urt. v. 30. März 1982, in NVwZ 1982 S. 614, 616). Der Landesgesetzgeber ist auch in Ansehung des Beamtenstatusgesetzes (des Bundes) befugt, für Zeit- und Ehrenbeamte besondere Anforderungen bzw. Unverträglichkeiten mit anderen Ämtern zu regeln (vgl. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 3 HBG).

Mit der Änderung in § 43 Abs. 1 gehört der Begriff des „Angestellten“ nunmehr insgesamt in der HGO der Vergangenheit an.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 45 Abs. 1 Satz 1 HGO)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 50 HGO)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in seinem Forderungskatalog vom 15. April 2019 auch darum gebeten, die Arbeit der ehrenamtlichen Mandatsträger dadurch zu erleichtern, dass auch Fragen an den Gemeindevorstand in der Form der E-Mail erlaubt werden. Dieser Bitte soll entsprochen werden, denn in der Koalitionsvereinbarung vom 23. Dezember 2018 heißt es ausdrücklich: „Wir werden gemeinsam mit der kommunalen Ebene prüfen, inwieweit digitale Elemente zur Vereinfachung und Erleichterung von Gremiensitzungen möglich sind und welche rechtlichen Voraussetzungen dafür notwendig sind“ (Seite 137, Zeile 5909).

Einfache E-Mails sind zwar eine recht unsichere Übermittlungsform und können relativ leicht für Datenspionage und Cyberangriffe missbraucht werden. Das Risiko ist jedoch im verwaltungsinternen Bereich vertretbar. Die 2011 vorgenommenen Öffnungen für die einfache E-Mail bei der Sitzungseinberufung (§ 58 Abs. 1) und bei der Abberufung von Ausschuss-Mitgliedern (§ 62 Abs. 2) haben keine Probleme bereitet. Datenschutz und Datensicherheit müssen selbstverständlich von der Gemeinde sichergestellt werden (vgl. zur Kommunalrechtsnovelle 2011 LT-Drs. 18/4031 S. 37; Näheres im 41. Tätigkeitsbericht des HDSB zum 31.12.2012 in LT-Drs. 18/7202); vgl. auch Art. 12a Satz 2 HVerf. 2018: „Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet“. Im Übrigen ist kein Mandatsträger gezwungen, zukünftig Fragen per E-Mail zu stellen (und Antworten auf demselben Weg zu akzeptieren); vielmehr muss er dafür den Mail-Zugang eröffnet haben (vgl. LT-Drs. 18/4031 S. 36).

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 52 HGO)

Entsprechend einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds sowie des Hessischen Landkreistags soll die im Jahr 2018 erfolgte gesetzliche Klarstellung, dass Bedienstete der Gemeinde zu den (regelmäßig) nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeindevorstands beigezogen werden können (§ 67 Abs. 1 Satz 2 HGO), auch erfolgen für die (im Ausnahmefall) nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Die gesetzliche Klarstellung ist die Reaktion auf die neuere Rechtsprechung des Hess. VGH, wonach Gemeindebedienstete trotz ihrer Verschwiegenheitspflicht zur Öffentlichkeit gezählt werden (vgl. B. v. 19.05.2017 in ESVGH Bd. 67, 2017, S. 234). Über die Beiziehung entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung, allerdings ist er von der Zustimmung des Bürgermeisters, also des Behördenleiters und Dienstvorgesetzten, abhängig.

Über die Verweisungen in § 82 Abs. 6 HGO und in § 62 Abs. 5 HGO gilt diese Änderung auch für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung entsprechend.

Für die Kreisebene gilt die Änderung des § 52 HGO über die Verweisungsnorm des § 32 HKO entsprechend.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 60 HGO)

Die Änderung dient der Umsetzung des Auftrages aus der Koalitionsvereinbarung (S. 136, Zeile 5877), die Wahrnehmung von kommunalen Mandaten besser mit Mutterschaft, Elternschaft, Studium oder Ähnlichem zu verbinden.

Als Ergebnis der dort vereinbarten Prüfung hat sich herauskristallisiert, dass die meisten Ansatzpunkte zur besseren Vereinbarkeit von Mandatsausübung mit Mutterschaft und Familie sich im

Bereich des klassischen Geschäftsordnungsrechts bewegen. Die Gemeinden sollen daher den Auftrag erhalten, bei der Erstellung ihrer Geschäftsordnung diese Aspekte in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Denkbar wären beispielsweise Regelungen, die es Gemeindevertreterinnen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erlauben, Befreiung von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme zu beantragen, gekoppelt mit einer Pairings-Regelung. In Betracht kämen auch spezielle Regelungen über „familienfreundliche“ Sitzungszeiten, Kinderbetreuung in den Gemeindevertretungen oder Regelungen, die es Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern erlauben, Kleinkinder bis zu einem bestimmten Höchstalter in (nicht öffentliche) Sitzungen mitzubringen. Es bedarf der Abstimmung vor Ort, welche Regelungen für die jeweiligen Belange der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erforderlich sind.

Für die Kreisebene gilt die Änderung des § 60 HGO über die Verweisungsnorm des § 32 HKO entsprechend. Das gilt auch für den Landeswohlfahrtsverband Hessen über die Generalverweisung in § 20 LWV-G.

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 61 HGO)

Vgl. die Begründung zu § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO. Auch hier geht es darum, entsprechend der Koalitionsvereinbarung und des HSGB-Forderungskatalogs digitale Elemente zur Vereinfachung und Erleichterung von Gremienarbeit zu erlauben.

Für die Kreisebene gilt die Änderung des § 61 HGO über die Verweisungsnorm des § 32 HKO entsprechend.

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 76 Abs. 2 Satz 1 HGO)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 82 HGO)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat darauf hingewiesen, dass ein sechsmaliges Tagen im Jahr bei etlichen Ortsbeiräten in der Praxis nicht mehr festzustellen sei. Daher soll die Anregung, „lediglich zu einem viermaligen Tagen pro Jahr zu verpflichten, womit eine Sitzung in jedem Quartal gewährleistet sei“, aufgegriffen werden. Natürlich ist es den Ortsbeiräten unbenommen, bei Bedarf häufiger als viermal jährlich zusammenzutreten.

Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 84 HGO)

Für einen institutionalisierten Dialog mit ihren ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern aus sog. Drittstaaten außerhalb der EU, die nicht über das aktive und passive Wahlrecht verfügen (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 1 HGO und § 32 HGO), soll den Gemeinden zukünftig als Alternative zur Ausländerbeiratswahl die Möglichkeit eröffnet werden, eine Integrations-Kommission im Sinne von § 72 HGO einzurichten. Gemäß dieser Bestimmung und nach näherer Maßgabe des neuen § 89 HGO setzt sich das Gremium aus Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung sowie vor allem aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Für die letztgenannte Personengruppe kommen wie beim Ausländerbeirat nicht nur die Einwohner ohne deutschen Pass in Betracht, sondern auch in Deutschland eingebürgerte (ehemalige) Ausländer und deutsch-ausländische Doppelstaater.

Die Entscheidung für einen Übergang vom „Ausländerbeirat“ zur „Integrations-Kommission“ kann innerhalb der Gemeindeverwaltung nur von der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand einvernehmlich getroffen werden. Zunächst liegt die Entscheidung über den Weg zur Integration – entsprechend den Verfahrensgrundsätzen in der repräsentativen Demokratie – bei der Gemeindevertretung. Sie muss durch die Streichung der Komplementär-Regelungen über den Ausländerbeirat in der Hauptsatzung (vgl. § 85 Abs. 1 Satz 2 HGO) die Voraussetzung für eine entsprechende Beratung im Gemeindevorstand schaffen. Dieser muss anschließend die Einsetzung einer Kommission zur dauernden Verwaltung des Geschäftsbereichs „Integration“ beschließen.

Gemeindevertretung und Gemeindevorstand müssen sich daher in der Frage des Beteiligungsmodells einig sein. Sollte jedoch der Gemeindevorstand seine mangelnde Bereitschaft signalisieren, sich ein Hilfsorgan für Fragen der Integration zu bilden, darf die Gemeindevertretung die Hauptsatzung nicht ändern und darf von dem Beteiligungsmodell „Ausländerbeirat“ nicht abrücken. Umgekehrt gilt: Solange die Gemeindevertretung am Beteiligungsmodell „Ausländerbeirat“ festhält und dementsprechend die nötigen Festsetzungen in der gemeindlichen Hauptsatzung bestehen lässt, kommt die Einrichtung einer Integrations-Kommission durch den Gemeindevorstand nur ersatzweise bis zum regulären Ende der Ausländerbeirats-Wahlzeit in Betracht (vgl. zu § 86 HGO).

Dieser Regelungsmechanismus gilt auch für Gemeinden, die nicht mehr als 1.000 gemeldete ausländische Einwohnerinnen und Einwohner haben, die also ihren Ausländerbeirat kraft freiwilliger Entscheidung in der Hauptsatzung verankert haben (vgl. § 84 Satz 2 HGO).

Für die Landkreise verbleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung, dass diese nach § 4b HKO ermächtigt sind, freiwillig einen Ausländerbeirat einzurichten. Zudem ist es ihnen unbenommen, freiwillig eine entsprechende Integrations-Kommission nach § 43 Abs. 1 HKO einzurichten.

Gemeinden, die rechtzeitig vor dem Ende der laufenden (verlängerten) Ausländerbeirats-Wahlzeit am 31. März 2021 den Wechsel vom Ausländerbeirat zur Integrations-Kommission vollziehen

wollen, müssen die o.a. Schritte rechtzeitig vor der Einleitung des (nächsten) Wahlverfahrens im Jahr 2020 abschließen. Gemeinden, die vor der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die vom Wahlleiter spätestens am 79. Tag vor der Wahl vorzunehmen ist (vgl. § 22 Abs. 1 KWO), in ihrer Hauptsatzung nicht die Einrichtung bzw. die Zusammensetzung des Ausländerbeirats aufgehoben haben, sind zur Einleitung der Ausländerbeiratswahl verpflichtet. Welche Gemeinden zum maßgeblichen Zeitpunkt vor dem nächsten Ausländerbeirats-Wahltermin im März 2021 mehr als 1.000 gemeldete ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner haben, bestimmt sich nach den Zahlen des HSL (vgl. § 148 Abs. 1 HGO).

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 86 HGO)

Zu Abs. 1

Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 HGO soll die Wahl der Ausländerbeiräte zukünftig gleichzeitig mit der Wahl der Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit erfolgen. Durch die gleichzeitige Durchführung der Wahlen können die Ausländerbeiratswahlen stärker als bisher öffentlich wahrgenommen werden und dies kann dem in § 86 Abs. 1 Satz 1 HGO gesetzlich aufgenommenen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl dienen. Der Wahltag wird durch die Landesregierung durch Verordnung bestimmt (§ 2 Abs. 2 KWG).

Zu den Konsequenzen des gemeinsamen Wahltags für die Durchführungen der Wahlen vgl. die Novellen zu §§ 60, 63a KWG.

Wenn im Vorfeld einer gemeindlichen Ausländerbeiratswahl keine Wahlvorschläge eingereicht werden, unterbleibt die Einrichtung in der nachfolgenden 5-jährigen, gegenwärtig am 1. Dezember des Wahljahres beginnenden Wahlzeit (§ 86 Abs. 1 Satz 3 HGO). In 43 von 119 Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnern wurde aufgrund dieser Ausnahmebestimmung die letzte Ausländerbeiratswahl am 29. November 2015 abgesagt (§ 82b KWO). Nach § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO entfällt die Einrichtung des Ausländerbeirats für die restliche Dauer seiner Wahlzeit, wenn er infolge des Ausscheidens von Mandatsträgern nicht mehr die gesetzliche Mindestzahl von drei Mitgliedern (85 Satz 1 HGO) aufweist. Zukünftig wird durch die neuen Sätze 5 und 6 klargestellt, dass in diesen Fällen die betroffenen Gemeinden für die gänzliche bzw. die restliche Wahlzeit des Ausländerbeirats (§ 59 Satz 1 KWG i.V.m. § 86 Abs. 1 Satz 1) eine Integrations-Kommission einrichten müssen. Denn die Notwendigkeit des institutionalisierten Dialogs von deutschen und ausländischen Einwohnern stellt sich in allen Gemeinden, wenn der ausländische Teil der Einwohnerschaft mehr als 1.000 Köpfe zählt. Im Ergebnis werden danach alle Gemeinden mit einem entsprechend hohen ausländischen Bevölkerungsanteil verpflichtet, sich der Integration als eines besonders wichtigen gesellschaftspolitischen Zukunftsthemas in institutionalisierter Form für ihre örtliche Verantwortungsebene anzunehmen. Den betroffenen Gemeinden steht es frei, die Integrations-Kommission nur für 5 Jahre bzw. für die restliche Dauer der Ausländerbeirats-Wahlzeit einzurichten, um es sodann erneut mit der Wahl eines Ausländerbeirats zu versuchen, oder aber durch Änderung der Hauptsatzung (vgl. § 85 HGO) den Wechsel der Beteiligungsform auf Dauer zu vollziehen.

Zu Abs. 2 und Abs. 3

Auch für die Wahl der Ausländerbeiräte soll die erforderliche Mindestwohnsitzdauer von bisher drei Monaten für das aktive Wahlrecht (§ 86 Abs. 2 Satz 1 HGO) und sechs Monaten für das passive Wahlrecht (§ 86 Abs. 3 Satz 1 HGO) abgesenkt werden. Der Entwurf schlägt vor, entsprechend der Absenkung der Mindestwohnsitzdauer für das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Gemeindevertretungen (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 7 und 8 des Entwurfs) auch für die Ausländerbeiratswahlen zukünftig für das aktive Wahlrecht einen Aufenthalt von 6 Wochen vor dem Wahltag und für das passive Wahlrecht von 3 Monaten vor dem Wahltag zu fordern.

Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 88 HGO)

Um die Bedeutung des Ausländerbeirats zu unterstreichen, soll ihm in für die ausländische Einwohnerschaft wichtigen Angelegenheiten ein Antragsrecht zu den Sitzungen der Gemeindevertretung eingeräumt werden. Schon nach der gegenwärtigen Rechtslage wird das Antragsrecht in der Gemeindevertretung nicht nur den Mandatsträgern, sondern auch bestimmten Externen eingeräumt (vgl. § 58 Abs. 5 Satz 2 HGO i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO). Der Antrag muss zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingehen (Verweisung auf § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO).

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 89 HSOG)

Zu Abs. 1

Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne von § 72 Abs. 1 HGO. Eine Besonderheit ergibt sich aber daraus, dass der Gemeindevorstand eine solche Kommission – jedenfalls als Ersatz für den Ausländerbeirat – nur einsetzen kann, wenn die Gemeindevertretung dazu durch Änderung der Hauptsatzung (vgl. § 85 Satz 2 HGO) die Möglichkeit dazu geschaffen hat. Weitere Besonderheiten zu § 72 Abs. 2 und Abs. 4 HGO ergeben sich aus den in § 89 HGO neu enthaltenen Spezialregelungen.

Abweichend zu § 72 Abs. 2 Satz 1 HGO besteht die Integrations-Kommission immer (auch) aus sachkundigen Einwohnern, also nicht nur, „wenn dies tunlich erscheint“. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden von der Gemeindevertretung gewählt, und zwar auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten. Wählbar als sachkundige Einwohner sind gem. § 89 Abs. 1 Satz 1 HGO Einwohner ohne deutschen Pass, unabhängig davon, ob sie aus der Europäischen Union oder aus sog. Drittstaaten stammen, in Deutschland eingebürgerte (ehemalige) Ausländer und deutsch-ausländische Doppelstaater. Um die Bedeutung der Interessen der ausländischen Einwohner zu unterstreichen, müssen die sachkundigen Einwohner mindestens die Hälfte der Kommissions-Mitglieder ausmachen.

Gemäß § 89 Abs. 1 Satz 2 HGO soll sich diese Personengruppe zur Hälfte aus Frauen zusammensetzen.

Außerdem soll sich gem. § 89 Abs. 1 Satz 3 in der Zusammensetzung der Integrations-Kommission nach Möglichkeit die Nationalitäten-Herkunft der in der Gemeinde lebenden ausländischen Einwohnerschaft (i.S.v. § 84 Satz 1 HGO) widerspiegeln.

Zu Abs. 2

Die Integrations-Kommission soll neben dem Bürgermeister einen Co-Vorsitzenden aus der Gruppe der sachkundigen Einwohner haben.

Zu Abs. 3

Die Rechte der Integrations-Kommission sind dem Ausländerbeirat nachgebildet (Verweisung auf § 88 Abs. 2 HGO).

Zu Abs. 4

Die Integrations-Kommission tagt mindestens viermal im Jahr.

Eine ausdrückliche Berichtspflicht von Hilfsorganen gegenüber den Hauptorganen (§ 9 HGO) ist in der HGO bisher nicht enthalten. Grundsätzlich sind dem Landesrecht jedoch Berichtspflichten nicht fremd (vgl. z.B. § 7 Abs. 7 und insbesondere Abs. 9 HGIG). In Anbetracht der gesellschaftlichen Bedeutung der Integration wird daher in § 89 Abs. 3 Satz 2 HGO eine jährliche Berichtspflicht der Integrations-Kommission gegenüber der Gemeindevertretung vorgeschrieben.

Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 97 HGO)

Die Streichung des bisherigen Abs. 2 basiert auf dem Wunsch des HSGB. Die Vorschrift stellt ein hohes bürokratisches Erfordernis für die Kommunen dar, verzögert das Aufstellungsverfahren und birgt das Risiko, bei Nichtbeachtung die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung zu gefährden. In der Praxis wird von der Informationsmöglichkeit leider selten Gebrauch gemacht. Interessierte Bürger haben auch nach der Streichung der Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs weiterhin im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung die Möglichkeit, sich über die Haushaltsaufstellung zu informieren. Der Haushaltssatzung wird zudem nach der Beschlussfassung öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan wird öffentlich ausgelegt.

Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 112 HGO)

Der bisherige § 112 enthielt Regelungen sowohl zum Jahresabschluss als auch zum Gesamtabschluss und war aufgrund seines Umfangs für den Gesetzesanwender schwer verständlich. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, werden die Regelungsbereiche getrennt und die Regelung zum Gesamtabschluss wird in einen neuen getrennten § 112a überführt. Inhaltlich bleiben die Anforderungen zum Jahresabschluss unverändert.

Zu Art. 1 Nr. 26 (§§ 112a und 112b HGO neu)

Zu § 112a HGO neu

Der Gesamtabschluss wird nunmehr in einem eigenständigen Paragraphen geregelt. Die inhaltlichen Anforderungen bleiben unverändert. Zugunsten der Kommunen wird der Zeitpunkt, zu dem ein Gesamtabschluss erstmalig spätestens zu erstellen ist, bis zum Haushaltsjahr 2021 verlängert.

Die Anzahl der Gemeinden, die einen Gesamtabschluss aufstellen müssen, wird jedoch entsprechend der Koalitionsvereinbarung erheblich vermindert. Dazu wird ein Befreiungstatbestand in dem folgenden § 112b geschaffen.

Zusätzlich zum neu eingeführten Befreiungstatbestand in § 112b gilt die erlassrechtliche Regelung zur Konkretisierung der Aufgabenträger mit nachrangiger Bedeutung gem. § 112a Abs. 2 Satz 2 fort, die nicht in die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse für den Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. August 2016 liegt eine nachrangige Bedeutung für die Gesamtheit der in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Aufgabenträger vor, wenn diese zusammen den Wert von 20 % der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme für das Jahr der Aufstellung und das Vorjahr nicht übersteigen. Bezogenen auf einzelne Aufgabenträger liegt eine nachrangige Bedeutung vor, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der ordentlichen Erträge und der Anteil an der Bilanzsumme 5 % der Summe aller ordentlichen Erträge bzw. 5 % der Bilanzsumme aller o.g. Aufgabenträger der Gemeinde nicht übersteigen.

Vom Gesamtabschluss unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Vorlage des Beteiligungsberichtes gem. § 123a HGO.

Zu § 112b HGO neu

Diese Regelung setzt die Festlegung im Koalitionsvertrag um, insbesondere die kleineren Städte und Gemeinden (unter 20.000 Einwohnern) zur Erleichterung ihres Verwaltungsaufwands von der derzeitigen Pflicht zur Aufstellung eines doppischen Gesamtabschlusses – unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos ihrer Beteiligung – auszunehmen und stattdessen einen erweiterten Beteiligungsbericht zu verlangen (Seite 136, Zeile 5860).

Nach der Kommunalabfrage des HMdIS zum 30.06.2019 ergeben sich daraus folgende Zahlen: 141 Kommunen (= 32 % aller Kommunen) sind noch nach derzeitiger Rechtslage verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen, weil sie berücksichtigungsfähige Auslagerungen gem. § 112a Abs. 1 HGO neu besitzen. Davon sind 119 kreisangehörige Städte und Gemeinden. Mit der Befreiung für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern entfällt der Verwaltungsaufwand (potenziell) für 77 Gemeinden, sodass nur noch 42 kreisangehörige Städte und Gemeinden über 20.000 Einwohner und insgesamt 64 Kommunen (= 14 % aller Kommunen) grundsätzlich zum Gesamtabschluss verpflichtet bleiben. Mindestens 86 % aller Kommunen müssen nach der neuen Gesetzeslage keinen Gesamtabschluss mehr vorlegen.

Die Befreiung umfasst auch den zusammengefassten Jahresabschluss als Vorstufe.

Mit dieser Regelung kommt das Land Hessen den Gemeinden weit entgegen und trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung auf der kommunalen Ebene bei.

Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern sind nur noch dann zum Gesamtabschluss verpflichtet, wenn sie Aufgabenträger über eine Mehrheitsbeteiligung besitzen, die eine so große Bilanzsumme ausmachen, dass diese 20 % gegenüber der Bilanzsumme in der Vermögensrechnung der Gemeinde betragen. Die bislang auch erfassten Minderheitsbeteiligungen werden dabei nicht mehr berücksichtigt. Zur Erfassung der finanziellen Risiken außerhalb des Kernhaushaltes und für eine realitätsgerechte Abbildung der Zahlungsströme innerhalb des Konzerns Kommune ist es in dieser gemeindlichen Größenklasse und bei Überschreiten der zuvor genannten Bilanzsumme auch weiterhin geboten, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Gemeinden unter 20.000 Einwohnern, die freiwillig einen Gesamtabschluss aufstellen, haben nur die vollzugskonsolidierenden Aufgabenträger gem. Abs. 2 zu berücksichtigen.

Um die finanziellen Risiken bei den Aufgabenträgern der Gemeinde außerhalb des Kernhaushaltes weiterhin einschätzen zu können, ist beim Entfallen der Pflicht zum Gesamtabschluss ein „erweiterter Beteiligungsbericht“ aufzustellen, der zusätzlich zum ohnehin für alle Kommunen bestehenden Anwendungsbereich des § 123 Abs. 1 HGO (Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts) noch die Aufgabenträger in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthält.

Gegenüber dem Gesamtabschluss ist der Aufwand für den Beteiligungsbericht erheblich geringer. Denn es ist keine Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger vorzunehmen und außerdem entfällt die Pflicht zur Beifügung einer Kapitalflussrechnung und eines Gesamtberichtes.

Vorgenannte Regelungen zum Gesamtabschluss gelten entsprechend für besondere Kommunalverbände (Landeswohlfahrtsverband bzw. Regionalverband FrankfurtRheinMain) sowie für kommunale Zusammenschlüsse nach § 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (Zweckverband bzw. Gemeinsame Kommunale Anstalt), sofern diese über Aufgabenträger von nicht nachrangiger Bedeutung verfügen. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist in diesen Fällen die Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen. Bei den Landkreisen tritt der Begriff des „Kreisangehörigen“ an die Stelle des „Einwohners“. Kreisangehöriger ist, wer im Kreisgebiet seinen Wohnsitz hat (§ 7 HKO). Alle Landkreise haben (deutlich) mehr als 50.000 Kreisangehörige.

Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 115 HGO)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Novelle des § 97 HGO.

Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 123a HGO)

Der neue Satz 2 in Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Berichte in der Praxis oftmals mit einer Verzögerung von mehreren Jahren aufgestellt werden und daher für die Gemeindevertreter keine adäquate Informationsgrundlage über die Beteiligungen und die finanziellen Auswirkungen mehr darstellen. Um einen Gleichklang mit den Fristen für die Gesamtabschlüsse in § 112a Abs. 6 HGO zu erreichen, muss die Gemeinde den Bericht zukünftig innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 129 Satz 1 HGO)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 1 Nr. 30 (§ 131 HGO)

Die Novellierung des § 131 HGO dient der Umsetzung des in der Koalitionsvereinbarung (S. 137, Zeile 5915) festgelegten Ziels, „die Aufgaben der kommunalen Rechnungsprüfungsämter und der

überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof stärker zu verzahnen“.

Zu Abs. 1

Die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen (§ 3 Abs. 1 ÜPKKG).

Eine Nachschau der abgeschlossenen Prüfung durch die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften erfolgt in der Regel im nächsten Prüfungsturnus. Der Prüfungsturnus beträgt für Körperschaften mit besonderer Bedeutung mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren. Für andere Körperschaften kann es auch ein längerer zeitlicher Abstand sein.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist zeitlich und sachlich näher an der geprüften Körperschaft als die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften. Durch die Übertragung der Nachschau an die örtliche Rechnungsprüfung der geprüften Körperschaft wird die Transparenz erhöht, es wird darüber berichtet, inwieweit die Empfehlungen der überörtlichen Prüfung Berücksichtigung fanden.

Die allgemeinen Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ÜPKKG enthalten nicht nur Informationen für den Landtag und die Landesregierung, sondern treffen auch Kernaussagen mit allgemeinen Handlungsempfehlungen aus der Gesamtschau der Vergleichenden Prüfung für die kommunalen Körperschaften. Durch die Einbeziehung dieser Feststellungen in die örtliche Rechnungsprüfung werden sie in den Fokus gerückt, der Meinungsbildungsprozess mit dem Ziel der Beurteilung der Umsetzungsnotwendigkeit in den kommunalen Körperschaften wird angestoßen.

Zu Abs. 3

Die Empfehlungen allgemeiner Bedeutung dienen auch dazu, den Landtag und die Landesregierung bei der Gesetzesfolgenabschätzung zu unterstützen. Eine weitere Aufgabe des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs ist es, den Landtag und die Landesregierung auf der Grundlage von Prüfungserfahrungen zu beraten.

Die örtlich und sachlich an den geprüften Körperschaften nähere örtliche Rechnungsprüfung kann hier einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssteigerung leisten, insbesondere mit Daten und Informationen. Eine Verzahnung ist unabdingbar.

Zu Art. 1 Nr. 31 (§ 136 Abs. 2 HGO)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 1 Nr. 32 (§ 149 HGO Übergangsvorschriften)

Der bisherige – durch die sog. „Bürgerbeteiligungsnovelle vom 20. Dezember 2015 eingefügte – Text des § 149 („Übergangsvorschrift“) betraf Bürgerbegehren und Bürgerentscheide und hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Vorschrift kann also neu gefasst werden.

Zu Abs. 1

Die Änderung des § 36a (Fraktions-Mindeststärke) soll aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht bereits in der noch bis zum 31. März 2021 laufenden Wahlzeit der Gemeindevertretungen greifen.

Zu Abs. 2

Die Konkretisierung der Inkompatibilität von Amt und Mandat in § 37 soll aus Vertrauensschutzgründen nicht bereits gelten für die Mandatsträger und Nachrücker in der noch bis zum 31. März 2021 laufenden Kommunalwahlperiode.

Zu Abs. 3

Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, soll es für das aktive Wahl- und Stimmrecht beim rechtlichen Status quo ante und damit bei einer dreimonatigen Mindestwohnsitzdauer verbleiben, da die Rechtsänderung bei der Wahlvorbereitung bzw. bei der Vorbereitung einer Abstimmung unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden kann und in ein laufendes Wahl- oder Abstimmungsverfahren eingreifen würde.

Zu Abs. 4

Aus Rücksicht auf das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler genießen die im November 2015 gewählten gemeindlichen Ausländerbeiräte, deren (verlängerte) Wahlzeit noch bis zum 31. März 2021 läuft, Bestandsschutz. Will eine Gemeinde ab dem 1. April 2021 ihren Ausländerbeirat durch eine Integrations-Kommission ersetzen, so kann sie die entsprechenden Schritte unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einleiten. Die Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2, im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretungen, mithin ab dem 1. April 2020, keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung mehr vorzunehmen, gilt ausdrücklich zur Vermeidung von Unklarheiten nicht für den durch dieses Gesetz ermöglichten Wechsel vom Grund-Modell „Ausländerbeirat“ zum Alternativ-Modell „Integrations-Kommission“.

Zu Abs. 5

Für die gleichzeitige Durchführung der Ausländerbeiratswahl mit den Gemeindewahlen müssen die unterschiedlichen Wahlzeiten angepasst werden. Während die Wahlzeit der Ausländerbeiräte

am 1. Dezember beginnt und deren Wahl im November stattfinden muss (§ 59 Satz 1 und 2 KWG), beginnt die Wahlzeit der Gemeindevertretungen am 1. April und deren Wahl findet im März statt (§ 2 Abs. 1 und 2 KWG). Zur Angleichung der unterschiedlichen Wahlzeiten soll die Wahlzeit der bestehenden Ausländerbeiräte bis zum 31. März 2021 verlängert werden. Verfassungsrechtlich bestehen gegen eine derartige Verlängerung der Wahlzeit keine Bedenken. Die vom Staatsgerichtshof des Landes Hessen mit Urteil vom 7. April 1976 (StAnz. S. 815) aufgestellten Kriterien für eine Verlängerung der Wahlzeit der Gemeindevertretungen sind auch bei der vorgesehenen Verlängerung der Wahlzeit der Ausländerbeiräte erfüllt. Der Staatsgerichtshof hat eine gesetzliche Verlängerung einer laufenden Wahlzeit für verfassungsrechtlich zulässig angesehen, wenn die Verlängerung im Verhältnis zur Dauer der regulären Wahlzeit gering ist und durch wichtige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt erscheint; dabei wurde eine fünfmonatige Verlängerung der damals vierjährigen Wahlzeit noch als gering angesehen. Die Wahlzeit der Ausländerbeiräte soll lediglich um vier Monate verlängert werden; diese Verlängerung ist unter Berücksichtigung einer Wahlzeit von fünf Jahren gering. Zudem soll durch die gleichzeitige Durchführung der Ausländerbeiratswahl mit den Gemeindevahlen durch die damit verbundene stärkere öffentliche Wahrnehmung ein höheres Interesse an einer Wahlteilnahme erzeugt werden. Dies dient dem in § 86 Abs. 1 Satz 1 HGO für die Ausländerbeiratswahlen einfachgesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl.

Die nächste Wahlzeit der Ausländerbeiräte wird dann am 1. April 2021 beginnen und mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte synchronisiert sein.

Zu Abs. 6

Umgekehrt sollen auch die 43 Gemeinden, bei denen die Wahl des Ausländerbeirats im November 2015 in Ermangelung von Wahlvorschlägen oder Bewerbern ausgefallen ist (§ 86 Abs. 1 Satz 3 HGO), Vertrauensschutz genießen. Diese Gemeinden werden also nicht gezwungen, noch in der laufenden und bis zum 31. März 2021 verlängerten Ausländerbeirats-Wahlzeit eine Ausländerbeteiligung in institutionalisierter Form sicherzustellen. Entsprechendes gilt, wenn ein gewählter Ausländerbeirat in seiner noch bis zum 31. März 2021 laufenden Wahlzeit noch so viele Mitglieder verlieren sollte, dass er die gesetzliche Mindest-Mitgliederzahl nicht mehr erreichen sollte.

Zu Art. 2 (Änderung der Hessischen Landkreisordnung)

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 22 Abs. 1 Satz 1 HKO)

Für die Kreiswahlen soll die Mindestwohnsitzdauer für das Wahlrecht und die Wählbarkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 HKO) entsprechend der vorgeschlagenen Mindestwohnsitzdauer für die Wahl der Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte abgesenkt werden (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 7 und 8 des Entwurfs). Für das aktive Wahlrecht soll die Mindestwohnsitzdauer von bisher 3 Monaten auf 6 Wochen vor dem Wahltag und für das passive Wahlrecht von bisher 6 Monaten auf 3 Monate abgesenkt werden. Die Absenkung der Mindestwohnsitzdauer für das aktive Wahlrecht gilt über § 37 Abs. 1 Satz 1, 7 HKO auch für die Landratsdirektwahl; für das passive Wahlrecht enthält § 37 Abs. 2 Satz 1 HKO eine Sonderregelung, nach der ein Mindestaufenthalt im Landkreis nicht erforderlich ist.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 23 HKO)

Für die vorgesehene Absenkung der Mindestwohnsitzdauer für das passive Wahlrecht wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 1 und Art. 1 Nr. 6 verwiesen. § 23 Abs. 3 HKO ist überflüssig und kann aufgehoben werden, da sich der Verlust der Rechtsstellung eines Kreistagsabgeordneten bei Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit bereits aus § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG ergibt; vgl. Begründung zu Art. 4 Nr. 7 des Entwurfs.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 26a HKO)

Vgl. die Begründung zu § 36a HGO.

Die heraufgesetzte Fraktions-Mindeststärke in 26a HKO gilt über die Verweisungsnorm in § 20 LWVG entsprechend auch für die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 27 HKO)

Vgl. die Begründung zu § 37 HGO.

Für die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, des Regionalverbands FrankfurtRheinMain und der Zweckverbände in der jeweiligen Vertretungskörperschaft ihrer Anstellungskörperschaft gilt die neue Gesetzeslage zur Inkompatibilität über Verweisungsnormen entsprechend (§ 6 Abs. 3 LWV-G, § 11 Abs. 3 MetropolG und § 7 Abs. 2 KGG).

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 29 HKO)

Vgl. die Begründung zu § 50 Abs. 2 HGO.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 38 Abs. 2 HKO)

Vgl. die Begründung zu § 42 Abs. 2 HGO.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 39 HKO)

Vgl. die Begründung zu § 43 HGO.

In § 39 HKO geht es zwar ausschließlich um „Angestellte des Landes“, sodass für den Begriffswechsel nicht auf den (nur) für Kommunen (und den Bund) geltenden TVöD verwiesen werden kann. Aber auch der TVH kennt die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern nicht mehr, sondern spricht einheitlich von Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1).

Damit gehört auch in der HKO der Begriff des „Angestellten“ nunmehr der Vergangenheit an.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 66 HKO)

Vgl. die Begründung zu § 149 HGO.

Zu Art. 3 (Änderung des Landtagswahlgesetzes)Zu Art. 3 Nr. 1 (§ 2 LWG)

Nach Art. 73 Abs. 1 HV sind für die Landtagswahl alle über 18 Jahre alten Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes stimmberechtigt, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind; die nähere Ausgestaltung des aktiven Wahlrechts obliegt nach Abs. 3 der Vorschrift dem Gesetzgeber. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 LWG setzt das Landtagswahlrecht bisher einen mindestens dreimonatigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen voraus. Die für eine Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen erforderliche Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Hessen kann allerdings im Zuge der neuen Kommunikationsformen und -mittel heute leichter als in der Vergangenheit erworben werden (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs). Zur Gewährleistung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl sieht der Entwurf vor, dass zukünftig für das Landtagswahlrecht ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in Hessen von mindestens 6 Wochen vor dem Wahltag ausreichen soll. Dieser Mindestzeitraum wird auch unter Berücksichtigung der neuen Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten als ausreichend, aber auch als erforderlich angesehen, um die für eine Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen notwendige Vertrautheit und Verbundenheit mit den örtlichen Verhältnissen zu erwerben. In den anderen Bundesländern ist die notwendige Aufenthaltsdauer im Wahlgebiet für das aktive Wahlrecht unterschiedlich ausgestaltet. Während viele Bundesländer einen dreimonatigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land fordern, reichen zum Teil auch ein Monat (Brandenburg), 37 Tage (Mecklenburg-Vorpommern, 6 Wochen (Schleswig-Holstein) oder sogar 16 Tage vor der Wahl (Nordrhein-Westfalen) für die Gewährung des aktiven Wahlrechts aus.

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 4 LWG)

Die Wählbarkeit für die Landtagswahl erfordert nach Art. 75 Abs. 2 HV nur ein Mindestalter von 18 Jahren; die weitere Ausgestaltung des passiven Wahlrechts ist nach Abs. 3 Satz 1 der Vorschrift dem Gesetzgeber vorbehalten. Bisher sieht § 4 LWG für das passive Wahlrecht u.a. einen mindestens einjährigen Mindestaufenthalt in Hessen vor. Der Entwurf schlägt vor, dass für das passive Wahlrecht zukünftig ein Mindestaufenthalt in Hessen von drei Monaten vor dem Wahltag ausreicht, vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 1 und Art. 1 Nr. 7 und 8 des Entwurfs. Ein dreimonatiger Mindestaufenthalt wird für das passive Landtagswahlrecht auch von den meisten anderen Bundesländern gefordert (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein); einen einjährigen Mindestaufenthalt sehen nur noch die Bundesländer Sachsen und Thüringen vor.

Zu Art. 3 Nr. 3 (§ 15 LWG)

Auf Ersuchen der Gemeindebehörden sind bei Bundestagswahlen zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 9 Abs. 5 BWahlG). Diese Daten können nach dem bisherigen § 15 Abs. 5 LWG und § 6 Abs. 5 KWG auch zur Sicherstellung der Wahldurchführung für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen für die Landtags- und Kommunalwahlen verwendet werden. Die Gemeindebehörden haben allerdings zunehmend Schwierigkeiten bei der Besetzung der Wahlvorstände. Zur Erleichterung der Bestellung der Wahlvorstände soll daher den Gemeindebehörden neben dem Zugriff auf die im Rahmen der Bundestagswahl erhobenen Daten auch bei Landtagswahlen ein eigenständiger Auskunftsanspruch im Vorfeld der jeweiligen Wahl gewährt werden. Durch diesen selbstständigen Anspruch ist auch bei einer unter Umständen großen Zeitspanne, die zwischen einer Bundestags- und Landtagswahl besteht, gewährleistet, dass für die Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände auf eine aktuelle Datengrundlage und nicht mehr auf die ältere Datenerhebung im Zuge der Bundestagswahl zurückgegriffen werden muss.

Zu Art. 3 Nr. 4 (§ 22 LWG)

Im hessischen Landtags- und Kommunalwahlrecht bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben, ab welchem Zeitpunkt mit der Bewerberaufstellung begonnen werden darf, sodass Parteien und Wählergruppen zum Teil dazu übergegangen sind, die Bewerber für eine Wahl in einem sehr großen zeitlichen Abstand vor einer Wahl aufzustellen. Eine zu frühe Aufstellung der Bewerber für eine Wahl kann verfassungsrechtlich problematisch sein. Das durch Wahlen entstandene Parlament soll möglichst eine angemessene Vertretung der im Volk vertretenen maßgeblichen Meinungen sein. Das Bewerberaufstellungsverfahren, welches die Grundlage für die später zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge ist, darf nicht in einem zu großen zeitlichen Abstand von der Wahl erfolgen, damit das Ergebnis der Abstimmungen am Wahltag noch dem politischen Willen der Mitglieder oder Vertreter einer Partei oder Wählergruppe entspricht. Zudem wären bei einer frühen Aufstellung der Wahlvorschläge auch neue Mitglieder einer Partei oder Wählergruppen von der Bewerberaufstellung ausgeschlossen (Schreiber, BWG, 9. Aufl. 2013, § 21 Rd. 31). Mit dem neuen § 22 Abs. 4 LWG soll aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Landtagswahl durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Hessischen Landtags erfolgen darf; die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung soll zukünftig frühestens 41 Monate nach Beginn der Wahlperiode zulässig sein. Entsprechende Fristen enthalten auch das Bundestagswahlrecht (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG) sowie die Wahlrechte der meisten Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). Im Hinblick auf die fünfjährige Wahlperiode des Hessischen Landtags und die Verpflichtung zur Durchführung von Neuwahlen vor Ablauf der Wahlperiode (Art. 79 HV) stellen die vorgeschlagenen Fristen sicher, dass zwischen der Bewerberaufstellung und dem Zeitpunkt der Wahl ein Zeitraum liegt, bei dem damit gerechnet werden kann, dass die Wahlvorschläge noch dem Willen der Mitglieder oder Vertreter einer Partei oder Wählergruppe entsprechen. Gleichzeitig gewährleisten die Fristen, dass die Parteien und Wählergruppen in ihrem Verfahren zur Aufstellung der Wahlvorschläge nicht unangemessen zeitlich eingeschränkt werden und eine rechtzeitige Aufstellung der Wahlvorschläge vor Einreichungsschluss (§ 21 LWG) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Endet die Wahlperiode des Hessischen Landtags vorzeitig durch seine Auflösung nach Art. 80 HV, muss eine Neuwahl nach Art. 81 HV binnen 60 Tagen stattfinden. Die vorgesehene Regelung des § 22 Abs. 4 LWG stellt klar, dass in diesem Fall die Fristen für die Wahl der Vertreter und die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber nicht gelten.

Zu Art. 3 Nr. 5 (§ 24 LWG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 22 LWG; vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 4 des Entwurfs.

Zu Art. 3 Nr. 6 (§ 41 Abs. 1 LWG)

Das Bundesverfassungsgericht kann Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklären. Nach § 46 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes kann die Feststellung dabei auf einen rechtlich oder organisatorisch selbstständigen Teil einer Partei beschränkt werden. Die Verfassungswidrigkeit von Parteien wurde vom Bundesverfassungsgericht bisher nur in zwei Fällen festgestellt. Mit Urteil vom 23. Oktober 1952 (Az.: 1 BvB 1/51) wurde die Sozialistische Reichspartei und mit Urteil vom 17. August 1956 (Az.: 1 BvB 2/51) die Kommunistische Partei Deutschlands für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG zwingend und als unmittelbare Folge auch ein Mandatsverlust der Abgeordneten dieser Partei. Dies beschränkt sich allerdings auf die Abgeordneten im Bundestag und in den Landtagen bzw. Bürgerschaften, da die politische Willensbildung des Volkes im eigentlichen Sinne sich nur hier vollzieht. Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren bei Landtagswahlen nach dem bisherigen § 41 Abs. 1 LWG die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz. Sofern in Wahlkreisen gewählte Abgeordnete ihren Sitz verlieren, findet nach § 41 Abs. 2 LWG eine Ersatzwahl statt, bei der diese Abgeordneten nicht als Bewerber auftreten dürfen.

Da die Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählergruppe keine Voraussetzung für die Aufstellung in einem Wahlvorschlag für die Landtagswahl ist, lässt sich die Mitgliedschaft in einer für verfassungswidrig erklärten und aufgelösten Partei oder einer rechtskräftig verbotenen Wählergruppe unter Umständen nicht zweifelsfrei ermitteln. Dabei sind die für eine Wahl auftretenden Bewerber einer Partei als deren zur Umsetzung ihrer Ziele berufenen Exponenten auch unabhängig von einer Mitgliedschaft eng mit den Zielen dieser Partei verbunden. Das BVerfG hat sich in seiner damaligen Entscheidung vom 23. Oktober 1952 auch mit der Frage befasst, in welchem Zeitpunkt die Verbindung eines Abgeordneten mit einer Partei bestanden haben muss, damit dieser von der Rechtsfolge eines Parteiverbotes betroffen wird. Sofern die Verfassungswidrigkeit einer Partei

von Anfang bestanden hat, müssen nach Auffassung des Gerichts alle Abgeordneten ihren Sitz verlieren, die auf einen Wahlvorschlag dieser Partei gewählt worden sind, auch wenn sie inzwischen ihre Verbindung zu dieser Partei gelöst haben. Begründet wurde dieses damit, dass dem Mandat von Anfang an ein unheilbarer Makel anhaftet und der aufgrund eines Wahlvorschlags einer für verfassungswidrig erklärten Partei gewählte Abgeordnete materiell zu Unrecht in das Parlament gelangt ist. Das Gleiche muss auch für Abgeordnete gelten, die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags der für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt worden sind, ihr aber später beigetreten sind und im Zeitpunkt der Verkündung des Urteils angehören. In diesem Fall hat der Abgeordnete das Mandat zwar formell und materiell zu Recht erworben, es aber später für eine verfassungswidrige Partei ausgeübt, sodass auch er seines Mandats verlustig gehen muss, wenn er der Partei zur Zeit der Urteilsverkündung angehört; ist er vorher ausgeschieden, so verliert die Ausübung des Mandats ihren verfassungswidrigen Charakter.

Die Neufassung des § 41 Abs. 1 LWG sieht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung zukünftig bei den Abgeordneten einen Sitzverlust vor, die aufgrund eines Wahlvorschlags einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind oder dieser Partei oder Teilorganisation zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung angehören, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.

Die Wähler eines Abgeordneten einer für verfassungswidrig erklärten Partei sind durch den Verlust des Sitzes bzw. der Anwartschaft auf einen Sitz nicht beschwert, da das Verlangen, durch einen Bewerber einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre (BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952, Az.: 1 BvB 1/51).

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes)

Zu Art. 4 Nr. 1 (§ 6 KWG)

Nach dem neuen § 6 Abs. 5 KWG sollen die Gemeindevorstände auch für die Vorbereitung der Kommunalwahlen die Möglichkeit erhalten, zum Zwecke der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Auskunft von den Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts darüber zu erhalten, welche Bediensteten im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Es wird auf die Begründung zu Art. 3 Nr. 3 des Entwurfs verwiesen.

Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 6b KWG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 KWG (vgl. Begründung zu Art. 4 Nr. 1 des Entwurfs).

Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KWG)

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KWG muss ein Wahlvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese tragen. Nach Satz 2 der Vorschrift muss sich der Name von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Mit dieser Vorschrift soll eine Namensgleichheit oder -ähnlichkeit ausgeschlossen und der Gefahr einer Verwechslung vorgebeugt werden. Dabei ist allerdings nach dem Gesetzeswortlaut nicht vorgeschrieben, dass sich auch etwaige Kurzbezeichnungen deutlich unterscheiden müssen. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 KWG soll klargestellt werden, dass sich nicht nur die Namen der Parteien oder Wählergruppen unterscheiden müssen, sondern auch deren Kurzbezeichnungen. Da Parteien und Wählergruppen vornehmlich durch ihre Kurzbezeichnung in der Öffentlichkeit und in der Wahlwerbung in Erscheinung treten und daher besonders diese zur Unterscheidbarkeit beiträgt, ist eine Erweiterung der deutlichen Unterscheidbarkeit auch auf die Kurzbezeichnung sinnvoll, um einer Verwechslungsgefahr wirksam vorzubeugen.

Zu Art. 4 Nr. 4 (§ 12 Abs. 1 KWG)

Um zu gewährleisten, dass aufgestellte Wahlvorschläge nicht in einem zu großen zeitlichen Abstand zu den Wahlen aufgestellt werden und damit unter Umständen nicht mehr dem Willen der zur Aufstellung berufenen Mitglieder oder Vertreter einer Partei oder Wählergruppe entsprechen, sollen auch für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die allgemeinen Kommunalwahlen Aufstellungsfristen eingeführt werden. Nach dem neuen § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG darf aus Gründen der Rechtssicherheit zukünftig mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden. Die Fristen gelten nicht, wenn in einem Wahlprüfungsverfahren die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet wurde, da in diesem Fall grundsätzlich neue Wahlvorschläge aufgestellt werden müssen (vgl. § 30 Abs. 3 KWG) und für die Wiederholung der Wahl nur 4 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung zur Verfügung stehen. Für die Direktwahlen und Ausländerbeiratswahlen gilt die Vorschrift über die Verweisungen in § 41 Satz 1 KWG und § 61 KWG entsprechend; statt auf den Ablauf der Wahlzeit muss bei Direktwahlen auf das Ende der Amtszeit abgestellt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 3 Nr. 4 des Entwurfs verwiesen.

Zu Art. 4 Nr. 5 (§ 14 KWG)

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KWG können nach Ablauf der Frist für die Einreichung eines Wahlvorschlags (§ 13 Abs. 1 KWG) nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. In Satz 2 der Vorschrift sind die Mängel aufgeführt, die zur Ungültigkeit eines Wahlvorschlags führen. Danach liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn die Form oder Frist des § 13 Abs. 1 KWG nicht gewahrt ist, die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen (§ 11 Abs. 3 und 4 KWG), der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht ist (§ 12 Abs. 3 KWG) oder der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags fehlt (§ 11 Abs. 4 KWG). Abweichend vom Bundestags- und Landtagswahlrecht (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BWahlG, § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 LWG) führt bei Kommunalwahlen eine bei Einreichungsschluss fehlende Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG nicht zu einer Teilungsgültigkeit eines Wahlvorschlags und kann bisher noch bis zur Zulassung des Wahlvorschlags beigebracht werden. Dies erschwert allerdings die Prüfung der Zulassung der Wahlvorschläge. Für diese Prüfung steht dem Wahlleiter nur ein kurzer Zeitraum zur Verfügung (Einreichungsschluss: 69 Tag vor der Wahl, 18 Uhr (§ 13 Abs. 1 KWG); Tag der Zulassung: 58. Tag vor der Wahl (§ 15 Abs. 1 KWG)). Da zudem die Anzahl der Bewerber auf den Wahlvorschlägen nicht begrenzt ist, muss unter Umständen kurz vor der Zulassung der Wahlvorschläge eine erhebliche Anzahl an Zustimmungserklärungen geprüft werden. Zukünftig soll entsprechend dem Bundestags- und Landtagswahlrecht auch bei Kommunalwahlen die Beifügung der Zustimmungserklärungen der Bewerber schon zum Einreichungsschluss der Wahlvorschläge verpflichtend sein. Nach dem neuen § 14 Abs. 2 Satz 2 KWG soll ein Wahlvorschlag daher auch bei einer bei Einreichungsschluss fehlenden Zustimmungserklärung insoweit ungültig sein. Dies hat zur Folge, dass betroffene Bewerber aus dem Wahlvorschlag nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG gestrichen werden müssen. Die Vorgabe schränkt die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nicht unzumutbar ein. Die Beifügung der Zustimmungserklärungen der Bewerber zu dem Wahlvorschlag nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 KWO gehört zu den Obliegenheiten des Wahlvorschlagsträgers. Das amtliche Vordruckmuster für die Zustimmungserklärung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG wird rechtzeitig vor den Kommunalwahlen nach § 114 Abs. 2 KWO von dem für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministerium im Internet veröffentlicht. Da der Vordruck von dem Bewerber nur unterzeichnet werden muss und es keiner amtlichen Mitwirkung bedarf, können Zustimmungserklärungen auch noch kurzfristig beigebracht werden. Die Vorgabe würde über die Verweisungen in § 40 Satz 1 KWG und § 58 Satz 1 KWG auch für Direktwahlen und Ausländerbeiratswahlen gelten.

Zu Art. 4 Nr. 6 (§ 22 Abs. 6 KWG)

Bei der Verteilung der Sitze auf der Grundlage des endgültigen Wahlergebnisses für die allgemeinen Kommunalwahlen bleiben nach § 22 Abs. 6 KWG bisher Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben. Es besteht allerdings eine Regelungslücke für den Fall, dass ein gewählter Bewerber gegenüber dem Wahlleiter noch vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bzw. vor Beginn der Wahlzeit auf seine Anwartschaft auf ein Mandat verzichtet. Da der Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters kraft Gesetzes erfolgt und nicht von der Zustimmung eines gewählten Bewerbers abhängt (vgl. § 23 Abs. 1 KWG), müsste der gewählte Bewerber in diesem Fall zunächst die Rechtsstellung eines Vertreters erwerben und könnte erst dann nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG auf sie verzichten. Durch die Neufassung des § 22 Abs. 6 KWG sollen gewählte Bewerber zukünftig kraft Gesetzes auch dann von der Verteilung der Sitze ausgeschlossen sein, wenn sie vor dem Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 Abs. 1 KWG gegenüber dem Wahlleiter schriftlich ihren Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben.

Zu Art. 4 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG)

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG verliert ein Vertreter seinen Sitz durch Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie durch Eintritt eines Hinderungsgrundes für die Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft (§ 37, § 65 Abs. 2 HGO, § 27, § 36 Abs. 2 der HKO). Die Vorschrift regelt nach ihrem Wortlaut nur den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie den nachträglichen Eintritt eines Hinderungsgrundes, da Fälle, in denen die Wählbarkeit schon zum Zeitpunkt der Wahl nicht bestand bzw. vor dem Mandatserwerb weggefallen ist, entweder bei der erstmaligen Verteilung der Sitze nach §§ 23 Abs. 1, 22 Abs. 6 KWG oder bei der Wahlprüfung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG hätten berücksichtigt werden müssen. Eine Regelungslücke besteht für den Fall, dass ein Bewerber schon während der Wahl seine Wählbarkeit verloren hat und dieses erst nach der Wahlprüfung bekannt geworden ist. Eine entsprechende Rechtslage besteht auch, wenn ein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft schon vor der Wahl bestand bzw. vor der Mandatsverteilung eintrat und dies erst nach Abschluss der Wahlprüfung bekannt wurde. Der VGH geht bei einem von Anfang an bestehenden Wegfall der Wählbarkeit, der erst später bekannt wird, in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG ebenfalls von einem Mandatsverlust aus (vgl. Hess. VGH, Urteil v. 12.11.2009, 8 A 1621/08). Nach der Neufassung des § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG soll zukünftig ein Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters immer dann eintreten, wenn eine Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wegfällt oder eine Inkompatibilität eintritt; dabei ist es nicht entscheidend, wann eine der Voraussetzungen fehlt bzw. wann ein Hinderungsgrund eintritt. Nach dem Vorbild der Regelung

des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWahlG soll die Änderung daher der gesetzlichen Klarstellung dienen, dass die Wählbarkeit zu jedem Zeitpunkt vorliegen muss (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 1956, Az.: 1 BvC 1/55). Ist der Verlusttatbestand einmal erfüllt, kann der Mangel auch durch einen späteren erneuten Erwerb der Wählbarkeit nicht geheilt werden.

Zu Art. 4 Nr. 8 (§ 35 KWG)

§ 35 Abs. 1 KWG sieht für den Fall, dass eine Partei oder eine ihrer Teilorganisationen durch das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 GG für verfassungswidrig erklärt wird oder eine Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder aus anderen Gründen rechtskräftig verboten wird, einen Sitzverlust der Vertreter bzw. einen Verlust der Anwartschaft bei nachrückenden Bewerbern vor, die der Partei, Ersatzorganisation oder Wählergruppe zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung der Entscheidung angehört haben. Während sich nach Auffassung des BVerfG mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG zwingend und als unmittelbare Folge auch ein Mandatsverlust der Abgeordneten dieser Partei bei Bundestags- und Landtagswahlen ergibt, bedarf es für den Sitzverlust bei Kommunalwahlen einer eigenen gesetzlichen Grundlage, da auf der Ebene der Gebietskörperschaften nicht eigentlich politische Entscheidungen fallen und die Gebietskörperschaften vielmehr in erster Linie Träger von Verwaltungsaufgaben sind (BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952, Az.: 1 BvB 1/51). § 35 Abs. 1 KWG knüpft den Sitzverlust bzw. den Verlust einer Anwartschaft auf ein Mandat allerdings wie § 41 Abs. 1 LWG ausschließlich an die Angehörigkeit zu der für verfassungswidrig erklärten Partei zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils. Dem Wahlleiter, der nach § 35 Abs. 3 KWG das Ausscheiden der Vertreter und das Leerbleiben der Sitze bzw. im Fall des § 35 Abs. 2 Satz 2 KWG die nachrückenden Vertreter feststellen muss, obliegt damit die Prüfung, ob ein Bewerber Mitglied der betroffenen Partei zu den vorgenannten Zeitpunkten war. Da kommunalwahlrechtlich die Mitgliedschaft in einer Partei oder Wählergruppe keine Voraussetzung für die Aufstellung in einem Wahlvorschlag ist, lässt sich die Mitgliedschaft in einer für verfassungswidrig erklärten und aufgelösten Partei oder einer rechtskräftig verbotenen Wählergruppe unter Umständen nicht zweifelsfrei ermitteln. Da nach der Rechtsprechung der Sitzverlust bei Kommunalwahlen nicht eine unmittelbare Folge aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG ist, ordnet die Neufassung des § 35 Abs. 1 Satz 1 KWG entsprechend der vorgeschlagenen Fassung des § 41 Abs. 1 LWG (vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 6 des Entwurfs) in allen Fällen kraft Gesetzes einen Sitzverlust an, in denen Bewerber aufgrund eines Wahlvorschlags einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind oder dieser Partei oder Teilorganisation zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung angehört haben. Da es nach § 33 Abs. 1 Parteiengesetz verboten ist, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Art. 21 Abs. 2 GG i.V.m. § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen, soll der bei Parteien und deren Teilorganisationen vorgesehene Sitzverlust nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KWG nach Satz 2 der Neuregelung entsprechend auch für den Fall gelten, dass eine Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei rechtskräftig verboten wird. Daneben soll dies auch gelten, wenn eine Wählergruppe aus anderen Gründen verboten wird. Einen entsprechenden Sitzverlust sieht auch Art. 49 Abs. 1 des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vor.

Zu Art. 4 Nr. 9 (§ 59 KWG)

§ 59 KWG regelt bisher die Wahlzeit der Ausländerbeiräte und enthält eine Ermächtigung zur Bestimmung des Wahltags. Da sich zukünftig die Wahlzeit der Ausländerbeiräte kraft Gesetzes nach der Wahlzeit der Gemeindevertretungen richtet und die Wahl gleichzeitig mit der Wahl der Gemeindevertreter durchgeführt werden soll (vgl. die Novelle zu § 86 Abs. 1 HGO), ist die Vorschrift überflüssig und kann aufgehoben werden.

Der Wahltag der Ausländerbeiratswahlen ergibt sich zukünftig – ebenso wie der Wahltag der Ortsbeiratswahlen (§ 82 Abs. 1 HGO) – aus der Verordnung der Landesregierung über den Wahltag der Gemeindevertretungen und Kreistage nach § 2 Abs. 2 KWG.

Zu Art. 4 Nr. 10 (§ 60 KWG)

Für die Ausländerbeiratswahl mussten nach § 60 KWG bisher eigene Wahlausschüsse und -vorstände bestellt werden. Zukünftig sollen alle verbundenen Wahlen von den gleichen Wahlorganen durchgeführt werden, sodass es einer gesonderten Berufung eines Wahlausschusses oder von Wahlvorständen bzw. der Bestellung eines Wahlleiters für die Ausländerbeiratswahl nicht mehr bedarf.

Die einheitliche Überwachung der Wahlhandlung und Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlvorstände erfordert auch eine gleiche Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke. Dadurch soll insbesondere die Wahlteilnahme von Unionsbürgern an den Wahlen erleichtert werden, da diese für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Ausländerbeiratswahlen wahlberechtigt sind (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1, § 86 Abs. 1 Satz 1 HGO) und zukünftig vor einem Wahlvorstand an allen Wahlen teilnehmen können. Zu den Konsequenzen für die Stimmenausschüttung vgl. nachfolgend zu § 63a KWG.

Zu Art. 4 Nr. 11 (§ 63a KWG)

§ 20 Abs. 1 KWG sieht vor, dass nach Beendigung der Wahlhandlung die Wahlvorstände öffentlich das Wahlergebnis im Wahlbezirk durch Zählen der Stimmen ermitteln. Da die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke nach § 2 Abs. 2 KWG zukünftig auch für die Ausländerbeiratswahl gelten soll, ist es unter Berücksichtigung der bisher sehr geringen Wahlbeteiligung möglich, dass sich in einem Wahlbezirk so wenige Wähler an der Ausländerbeiratswahl beteiligen, dass bei dessen Auszählung der Stimmen das Wahlgeheimnis gefährdet ist. Der neue § 63a KWG stellt klar, dass in diesem Fall zum Schutz des Wahlgeheimnisses für die Ermittlung des Wahlergebnisses Wahlbezirke zusammengefasst werden müssen. Entsprechend einer Wahl in einem Sonderwahlbezirk (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 6 KWO) müssen für die Auszählung die Stimmzettel aller zusammengefassten Wahlbezirke vor der Auszählung vermischt werden.

Um die Wahlvorstände am Wahlabend zu entlasten und die Ermittlung des Wahlergebnisses der allgemeinen Kommunalwahlen und eventuell verbundener Direktwahlen oder Bürgerentscheide nicht zu verzögern, soll auf die Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl am Wahlabend verzichtet werden; das vorläufige Ergebnis der Ausländerbeiratswahl soll erst nach Ermittlung der Ergebnisse der anderen verbundenen Wahlen durch die in der Regel berufenen Auszählungswahlvorstände in den Tagen nach der Wahl ermittelt werden. Die für eine gleichzeitige Wahl erforderlichen Anpassungen sollen in der Kommunalwahlordnung getroffen werden.

Zu Art. 4 Nr. 12 (§ 68a KWG)

§ 68a KWG enthält eine Übergangsbestimmung für Bürgerentscheide, deren Abstimmungstag vor dem 1. Januar 2016 öffentlich bekannt gemacht worden war. Diese Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Mit der neuen Übergangsbestimmung soll klargestellt werden, dass für Direktwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, die Aufnahme eines neuen Ungültigkeitsgrundes für einen Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KWG nicht gilt. Da die vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG erst ab 1. April 2021 in Kraft treten soll (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs), gelten die neuen Aufstellungsfristen ebenfalls nicht für bereits laufende Direktwahlen.

Zu Art. 5 (Metropolgesetz)**Zu Nr. 1 (§ 11)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Nr. 2 (§ 12)

Vgl. die Begründung zu § 36a HGO.

Eine Übergangsvorschrift ist hier entbehrlich, denn nach § 5 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung gilt für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain auch in der laufenden Kommunalwahlzeit schon eine Fraktions-Mindeststärke von 3 Mitgliedern.

Zu Art. 6 (§ 6 ÜPKKG)

Das Ergebnis einer Einzelprüfung und des Jahresberichts soll zukünftig auch dem zuständigen örtlichen Rechnungsprüfungsamt bzw. allen Rechnungsprüfungsämtern von der überörtlichen Rechnungsprüfung zugeleitet werden. Damit wird gewährleistet, dass die Rechnungsprüfungsämter ihrer durch die Novelle des § 131 HGO geänderten Aufgabenstellung nachkommen können.

Zu Art. 7 (Finanzausgleichsgesetz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 8 (Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 9 (Hessisches Personalvertretungsgesetz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 10 (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 11 (Hessisches Weiterbildungsgesetz)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 12 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 13 (Hessisches OFFENSIV-Gesetz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 14 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 15 (Hessisches Landesplanungsgesetz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 16 (Hessische Bauordnung)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 17 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 18 (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 19 (Hessisches Wohnraumfördergesetz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 20 (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 21 (Feuerwehr-Organisationsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 22 (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 23 (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 24 (Wohnungsbindungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 25 (Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 26 (Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 27 (Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Art. 28 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Aufgrund von Besonderheiten des hessischen Verfassungsrechts (vgl. Art. 107 und 118 der Verfassung des Landes Hessen) empfiehlt es sich für den Landesgesetzgeber, in ein Gesetz, mit dem eine Verordnung geändert wird, eine besondere Ermächtigung aufzunehmen, mit der dem Verordnungsgeber der Zugriff auf die Verordnung in der Folgezeit wieder erlaubt wird (sog. Entsteinerungsklausel).

Zu Art. 29 (Inkrafttreten)**Zu Abs. 1**

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift über die familienfreundliche Gestaltung der Geschäftsordnung (§ 60 HGO) soll (erst) mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode in Kraft treten. Damit erhalten die neu zusammengesetzten kommunalen Vertretungskörperschaften die Möglichkeit, für das jeweilige Gremium passende Regelungen zu treffen. Es bleibt den Kommunen selbstverständlich unbenommen, bereits vor Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode entsprechende Regelungen in die Geschäftsordnung aufzunehmen und auf diesem Weg möglicherweise Interessentinnen und Interessenten für eine Kandidatur zu gewinnen.

Ebenfalls erst mit Beginn der kommenden Wahlzeit der Kreistage, Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte am 1. April 2021 sollen die Fristen für die Wahl der Vertreter und die Aufstellung der Bewerber für die allgemeinen Kommunalwahlen in Kraft treten, da bisher ausdrückliche Aufstellungsfristen nicht bestanden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird allerdings empfohlen, sich bereits für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die im März 2021 stattfindenden Kommunalwahlen (einschließlich Ausländerbeiratswahlen) an den Fristen des neuen § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG zu orientieren.

Wiesbaden, 3. Dezember 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)